

**Stellungnahme des
Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE)
zum Entwurf
eines Gesetzes zur
Förderung Erneuerbarer Energien
im Wärmebereich
(Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz
EEWärmeG)**

Bonn, 21.04.2008

I. Gesamteinordnung und Grundeinschätzungen der Bioenergie im Wärmemarkt

Die Bioenergie ist ein Multitalent: aus Biomasse kann Strom, Wärme und Kraftstoffe produziert werden. Folgende Marktanteile konnte die Bioenergie bereits in 2007 realisieren:

- Marktanteil der Bioenergie im Strommarkt: 3,9 %
- Marktanteil der Bioenergie im Wärmemarkt: 6,0 %
- Marktanteil der Bioenergie im Kraftstoffmarkt: 7,0 %

Die Zielvorgaben des Bundesverband BioEnergie (BBE) sehen bis 2010 folgende kurzfristigen Ausbauziele vor:

- Marktanteil der Bioenergie im Strommarkt: > 5 %
- Marktanteil der Bioenergie im Wärmemarkt: > 8 %
- Marktanteil der Bioenergie im Kraftstoffmarkt: > 8 %

Mittelfristig geht der BBE davon aus, dass die Bioenergie durch den Ausbau auf dem Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt bis 2030 mindestens 15 % des deutschen Primärenergieverbrauchs bereitstellen kann. Für den Wärmemarkt ist nach vorliegenden Studien ein Marktanteil der Bioenergie von mindestens 15 % bis 2030 realistisch.

Die Bioenergie stellt dabei durch ihre stetige Verfügbarkeit, durch ihre flexible Einsetzbarkeit und durch ihr lokales Angebot einen wesentlichen Anteil zur Sicherung einer nationalen Energieversorgung mit positiven Konjunktur- und Beschäftigungseffekten zur Verfügung.

Insgesamt stehen verschiedenartige Biomassen und innovative Technologiepfade mit jeweiligen ökonomischen und ökologischen Vorzügen zur Verfügung, die es durch geeignete Förderinstrumente und ordnungspolitische Rahmenbedingungen an die Marktreife heranzutragen gilt. Ziel muss es sein, durch bundesdeutsche Spitzentechnologien eine weltweite Marktführerschaft auf den Exportmärkten aufzubauen und zu etablieren.

Der Wärmemarkt ist energiewirtschaftlich gegenwärtig der bedeutendste Absatzmarkt für die Biomasse, überwiegend auf der Basis von Holz. Die Bioenergie hatte in 2007 einen Marktanteil von 6,0 % im Wärmemarkt, hauptsächlich durch den Einsatz von Scheitholz- und Kaminholz in konventionellen Biomassekleinfeuerungsanlagen. Für den angestrebten Marktausbau der Bioenergie sind zudem die innovativen Biomassewärmeeinrichtungen von Bedeutung. Hier ist zu unterscheiden in

- die innovativen automatisch beschickten Holzpellets- und handbeschickten Scheitholzvergaserfeuerungsanlagen mit höchsten energetischen Wirkungsgraden und hochmoderner Umwelt- und Emissionstechnik für den Einsatz im Ein- und Mehrfamilienhausbereich
- die hocheffizienten Biomasseheizwerke, Biomasseheizkraftwerke und Biogasanlagen in Verbindung mit Nahwärmesystemen zur Wärmeversorgung im kommunalen und gewerblichen Bereich.

Diese vielfältigen Einsatzmöglichkeiten der Bioenergie im Wärmemarkt sind mit ihren Marktstrukturen bei der Gestaltung von politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Perspektivisch bestehen große Ausbaupotenziale für die Bioenergie im Wärmemarkt durch die Mobilisierung der ungenutzten Waldholzpotenziale, durch den Einsatz von Stroh und Getreide sowie durch den Anbau und die Nutzung von schnellwachsenden Baumarten (z.B. Weiden, Pappeln, Robinien) und sonstiger geeigneter Energiepflanzen und Pflanzenreste im Wärmemarkt.

Für eine stetige und dynamische Marktentwicklung bestehen gegenwärtig aber noch ökonomische und ordnungspolitische Hemmnisse:

Von der ökonomischen Seite ist die Bioenergie bei den Brennstoffkosten bereits heute in vielen Fällen wettbewerbsfähig und kostengünstiger als die fossilen Energieträger Öl und Gas. Die Investitionskosten der aufgeführten innovativen Biomasseanlagen im Wärmemarkt sind jedoch noch deutlich höher als bei fossilen Anlagen und stellen bei der Investitionsentscheidung ein Markthemmnis dar. Eine weitere Marktbarriere stellt das Investor/Nutzer-Dilemma dar: Investoren (z.B. im Wohnungsbau) betrachten bei der Wahl der Wärmeversorgung rein die Investitionskosten, fossile Energieanlagen sind hier günstiger als erneuerbare Energieanlagen. Die Brennstoff- und Betriebskosten sind hingegen von dem Nutzer (z.B. Mieter) zu zahlen. Durch Vernachlässigung der Gesamtkostenbetrachtung werden ökonomisch falsche Entscheidungen getroffen und der Einsatz von erneuerbaren Energien im Wärmemarkt blockiert.

Ein weiteres entscheidendes Hemmnis zum Ausbau der Bioenergie im Wärmemarkt besteht in der Ordnungspolitik: So sind z.B. Getreide und weitere Energiepflanzen gegenwärtig in der 1. BImSchV nicht als Regelbrennstoff zugelassen, Strohheizanlagen fallen nur bis einer Anlagengröße von 100 kW in den Regelungsbereich der 1. BImSchV, größere und wirtschaftlich interessante Anlagen bis 1 MW können durch die strengeren Grenzwerte der 4. BImSchV und der TA Luft gegenwärtig nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen realisiert werden.

Aus dieser Gesamt-Ausgangsgrundlage im Wärmemarkt begrüßt der BBE ausdrücklich die Koalitionsvereinbarung und die Meseberger Beschlüsse der Bundesregierung, die erneuerbaren Energien im Wärmemarkt durch ein Gesetz zur Förderung der Erneuerbaren Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) und durch die deutliche Aufstockung und Weiterentwicklung des Marktanreizprogramms zur Förderung von erneuerbaren Energien im Wärmemarkt (MAP) dynamisch auszubauen.

Grundsätzlich unterstützt der Bundesverband BioEnergie e.V. ebenfalls die anstehende Novellierung der 1. BImSchV und das Ziel der Reduzierung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen mit der damit verbundenen Aktualisierung der aus dem Jahr 1988 stammenden Regelungen über die Freisetzung von Emissionen in kleinen und mittleren Feuerungsanlagen. Die neuen Regelungen in der 1. BImSchV müssen jedoch gewährleisten, dass der politisch angestrebte Marktausbau der Bioenergie im Wärmemarkt durch die oben erwähnten Maßnahmen und die damit verbundenen positiven Umwelt- und Klimaschutzeffekte unterstützt werden und nicht im Gegenteil durch nicht dem Stand der Technik entsprechende Vorschriften und Grenzwerte sowie durch ökonomisch für den Anlagenbauer und den Anlagenbetreiber nicht vertretbare und nicht praktikable Regelungen konterkariert werden. Die Erreichung der energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Zielvorgaben für den Ausbau der Bioenergie im Wärmemarkt ist nur möglich, wenn entsprechende Biomassefeuerungsanlagen in der Kombination mit den verschiedenen zur Verfügung stehenden Brennstoffen wirtschaftlich betrieben werden können und noch bestehende Hemmnisse, so auch in der 1. BImSchV, abgebaut werden.

II. Detaillierte BBE-Positionen zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG)

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Bundesverband BioEnergie (BBE) grundsätzlich den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz Wärme - EEWärmeG), sieht jedoch die ökonomischen, ökologischen und technischen Vorteile und Chancen der vielfältigen Bioenergie-Lösungen für den Ausbau des erneuerbaren Wärmemarktes noch nicht ausreichend berücksichtigt, zum Teil sogar behindert, und fordert daher folgenden inhaltlichen Korrektur- und Erweiterungsbedarf, um die riesigen Potenziale und die vielfältigen Nutzungspfade der Bioenergie marktgerecht im Sinne des Gesetzes ausbauen zu können:

Zu § 1: Zweck und Ziel des Gesetzes

Das Gesetz verfolgt das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien für die Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme bis zum Jahr 2020 auf 14 Prozent zu erhöhen. Grundsätzlich begrüßt der BBE, dass die Bundesregierung nun auch ein verbindliches Ausbauziel für die Erneuerbaren Energien im Wärmemarkt festlegt. Nach Auffassung des BBE ist die 14 Prozent-Zielmarke bis 2020 jedoch nicht ambitioniert genug. Der BBE geht davon aus, dass alleine die Bioenergie durch den Ausbau auf dem Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt bis 2030 mindestens 15 Prozent des deutschen Primärenergieverbrauchs bereitstellen kann. Für den Wärmemarkt ist nach vorliegenden Studien ein Marktanteil alleine der Bioenergie von mindestens 10 Prozent bis 2020 und von mindestens 15 Prozent bis 2030 in der reinen Wärmeerzeugung realistisch. Unter Beachtung der Ausbaupotenziale der Geothermie und der Solarthermie plädiert der BBE dafür, das Ausbauziel für Erneuerbare Energien im Wärmemarkt bis 2020 auf 20 Prozent zu erhöhen und darüber hinaus im Gesetzestext eine verbindliche Erklärung zur kontinuierlichen Fortschreibung und Erhöhung der Ausbauziele über 2020 festzuschreiben.

Forderung:

- **Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien für die Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme bis zum Jahr 2020 auf 20 Prozent.**
- **Kontinuierliche Fortschreibung der Ausbauziele über 2020 hinaus**

Zu § 3 Nutzungspflicht Absatz 2: Länderregelungen

Aus Sicht des BBE sollte den Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt werden, weitergehende gesetzliche Regelungen für die Nutzungspflicht aller erneuerbarer Technologien im Wärmebereich zu erlassen. Initiativen einzelner Bundesländer, eigenständige, den jeweiligen regionalen Erfordernissen, angepasste Regelungen zu treffen, werden jedoch dadurch konterkariert, dass nach § 15 eine Förderung durch Mittel des MAP für Fördertatbestände, die durch die Nutzungspflicht erfasst werden, nicht möglich ist. Dies bedeutet dass eine über den Bund hinausgehende Länderregelung, wie z.B.

bereits in Baden-Württemberg durch eine Ausweitung der Nutzungspflicht auf den Gebäudebestand praktiziert, für diese Übererfüllung bestraft werden würde, da für diese Übererfüllung der Bundes-Regelung nach vorliegendem Gesetzesentwurf keine MAP-Förderung gewährt wird. Aus ökonomischen, sozialen und ökologischen Aspekten ist diese Regelung sehr kontraproduktiv. Der BBE plädiert daher dafür, dass Bundesländer-Regelungen, die über die Regelung des Bundes hinausgehen, für diese Übererfüllungstatbestände auch eine MAP-Förderung erhalten sollten. Zudem sollte es bei quantitativer Übererfüllung der Nutzungspflicht eine Belohnung durch das MAP geben (Über-Erfüllungsbonus für Neubauten und Bestand, in § 15 EEWärmeG zu regeln), vergleichbar mit Kombinationsbonus im MAP.

Forderung:

- **Der BBE plädiert dafür, für weitergehende, eigenständige Regelungen der Bundesländer eine grundsätzliche Öffnungsklausel aufzunehmen.**
- **Bundesländer-Regelungen für Altbestand sollten MAP-Förderung erhalten**

Zu § 4: Geltungsbereich der Nutzungspflicht

Der BBE begrüßt, dass neben Wohngebäuden auch Bürogebäude, kommunale Gebäude sowie gewerblich und industriell genutzte Gebäude in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen werden, da hier Biomassezentralheizungen, z.B. Pelletsheizungen und Biomasseheizwerke mit Nachwärmesystemen hervorragende Einsatzmöglichkeiten haben. Gerade bei öffentlichen Gebäuden ist ein praktizierter Vorbildcharakter mit erwünschter Nachahmerwirkung symbolträchtig und damit von hoher Bedeutung.

Zu § 5 Absatz 2: Nutzungspflicht für die feste Biomasse

In § 5 Absatz 3 ist geregelt, dass bei der Nutzung von fester Biomasse die Nutzungspflicht dadurch erfüllt wird, dass der Wärmeenergiebedarf überwiegend, d.h. zu mindestens 50 %, gedeckt wird. In der Gesamtbewertung einer anteiligen Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie ist aus Sicht der festen Biomasse folgendes zu beachten: Im Falle einer Investitionsentscheidung stellt sich bei der Bioenergie in den meisten Fällen (mit Ausnahme von hocheffizienten und emissionsarmen Biomasse-Einzelraum-Öfen, s.u.) die Option einer 100 %-Vollversorgung mit fester Biomasse (z.B. Pelletskessel, Hackschnitzelanlagen) bzw. einer Null-Lösung. Eine anteilige Nutzungspflicht wie z.B. bei der Solarthermie in § 5 Abs. 1 mit einer anteiligen Nutzungspflicht von 15 Prozent bei Neubauten ist durch die Bioenergieanlagen mit fester Biomasse in den überwiegenden Fällen (mit Ausnahme von hocheffizienten und emissionsarmen Biomasse-Einzelraum-Öfen, s.u.) nicht zu realisieren. Trotzdem müssen die Nutzungspflichtanteile für die verschiedenen erneuerbaren Energien in § 5 gewährleisten, dass für den Gebäudeeigentümer eine Technologieoffenheit und gleichberechtigte Wahlfreiheit für alle Technologieoptionen gewährleistet ist.

Eine einseitige Bevorteilung bzw. Benachteiligung einzelner erneuerbarer Energietechnologien durch unterschiedlich hohe Nutzungspflichtanteile darf daher nicht erfolgen. Der BBE fordert daher in § 5 gleiche Nutzungspflichtanteile für alle erneuerbare Energien. Sollten die Nutzungspflichtanteile für die Solarthermie in § 5 Abs. 1 als Mindeststandard dienen, so sollte auch für die feste Biomasse eine Nutzungspflicht von mindestens 15 Prozent bei Neubauten gelten. Darüber hinaus sollte die

Übererfüllung der anteiligen festgesetzten Nutzung mit einem zusätzlichen ökonomischen Anreiz belohnt werden. Dies könnte z.B. durch die zusätzliche Vergabe von Investitionszuschüssen aus dem Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (MAP) (s.a. § 13, § 14 und § 15) für die Übererfüllung der anteiligen Nutzung geschehen. Als Fazit müssen höhere mögliche Nutzungsanteile durch die feste Biomasse durch das Gesetz belohnt und nicht im Gegenteil durch wettbewerbsverzerrende höhere Nutzungspflichtanteile bestraft werden.

Durch die bisherige Regelung des § 5 Abs. 2 (mindestens 50 % Nutzungspflicht für die feste Biomasse) ist zudem das Marktsegment der innovativen und effizienten Biomasse-Einzelraum-Öfen als Technologieoption zur Erfüllung der gesetzlichen Nutzungspflicht ausgeschlossen, da eine 50-prozentige Wärmeabdeckung über effiziente und emissionsarme Einzelfeuerstätten nur unter sehr hohen Investitionskosten (mehrere Anlagen, je nach Wärmebedarf des Hauses) möglich ist. Einzelraumfeuerstätten für feste biogene Brennstoffe dürfen als Maßnahme zur Erfüllung des EEWärmeG jedoch nicht ausgeschlossen werden (auch nicht Stückholzöfen), sofern diese emissionsarm und effizient gemäß den Vorgaben der 1. BlmschV und deren Anforderungsprofilen (Wirkungsgrade und Emissionsvorgaben) arbeiten. Nur so können in diesem Marktsegment Innovation und Neuentwicklungen gefördert werden. Dies ist ein weiterer Grund, gleiche Nutzungspflichtanteile für alle Erneuerbare Energien festzulegen (s. oben).

Der Einbezug der effizienten und emissionsarmen Biomasse-Einzelfeuerstätten bedarf auch einer Ergänzung/Anpassung der Anlage II, Nummer 5: In 5 c) wird der nach DIN 4702 Teil 2 ermittelte Kesselwirkungsgrad mit mindestens 86% bzw. 88 % vorgeschrieben. Diese Norm, die nur für Kessel aber nicht für Einzelfeuerstätten gilt, wurde europäisch durch die EN 303-5 ersetzt. Beide Normen gelten jedoch ausschließlich für Kessel und nicht für Einzelfeuerstätten. Daher wird auch im MAP zwischen Kesselwirkungsgrad (Kesselnormen) und feuerungstechnischem Wirkungsgrad (Normen für Einzelraumfeuerstätten) unterschieden.

Einzelfeuerstätten können also das Kriterium 5.c) der Anlage II nicht nachweisen bzw. erfüllen. Dementsprechend ist die Formulierung in 5 c.) so zu ergänzen, dass Einzelfeuerstätten bei Erfüllung der Anforderungen der 1. BlmschV und der dort hinterlegten Emissionsanforderungen und Wirkungsgrade, zur Erfüllung des EEWärmeG dienen können. Wirkungsgrad- und Emissionsanforderungen für Einzelfeuerstätten sollten sich dann auf den in der Anlage dargestellten Stand des Referentenentwurfs 1. BlmschV beziehen und insbesondere nicht über die Anforderungen der ohnehin extrem anspruchsvollen Stufe 2 hinausgehen.

Forderungen:

- **Gleiche Nutzungspflichtanteile für alle erneuerbaren Energien zur Sicherstellung einer wettbewerbsneutralen Technologiewahlfreiheit**
- **Übererfüllung der Nutzungspflichten sollte durch ökonomische Anreize, z.B. durch Investitionszuschüsse im Rahmen des MAP, belohnt werden (s. a. § 13, § 14 und § 15)**
- **Hocheffiziente und emissionsarme Biomasse-Einzelfeuerstätten gemäß der 1. BlmschV müssen zur Erfüllung der Nutzungspflicht gelten**
- **Anlage II Nummer 5 c. muss demzufolge auf Einzelfeuerstätten mit entsprechenden Qualitätsanforderungen ausgeweitet werden.**

Zu § 5, Absatz 3: Nutzungspflicht für gasförmige Biomasse und flüssige Biomasse

Der BBE ist der Auffassung, dass gasförmige und flüssige Biomasse im stationären Bereich möglichst effizient genutzt werden sollten: In Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen ergibt sich bei der Nutzung von gasförmiger und flüssiger Biomasse eine höhere Substitution fossiler Energien und damit auch ein höherer CO₂-Vermeidungseffekt als in der reinen Wärmeerzeugung. Hochwertige Bioenergieträger wie Biogas und Bioöle sollten daher im stationären Bereich nicht vorrangig als Niedertemperaturwärme zur reinen Wärmeerzeugung in konventionellen Öl- und Gasheizungen eingesetzt werden, sondern möglichst effizient in kombinierten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen genutzt werden. Die zur Erfüllung der Nutzungspflichtanteile in KWK-Anlagen erzeugte Wärmemenge sollte vorrangig in KWK-Anlagen auf Basis von gasförmiger und flüssiger Biomasse Anwendung finden (s. hierzu auch § 7). Wie bereits in § 5 Absatz 2 ausführlich begründet, sollten die Nutzungspflichtanteile für alle erneuerbaren Energien, so auch für den Einsatz von gasförmiger und flüssiger Biomasse in KWK-Anlagen, zur Sicherstellung einer wettbewerbsneutralen Technologiewahlfreiheit gleich sein, eine Übererfüllung der Nutzungspflicht sollte ökonomisch belohnt werden. Damit die gasförmige und flüssige Biomasse auch tatsächlich effizient in KWK-Anlagen genutzt werden kann, müssen parallel zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) die entsprechenden Anreizstrukturen im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) erhalten bzw. fortentwickelt werden. So ist z.B. im die bei der EEG-Gesetzes-Novellierung vorgesehene Begrenzung des NaWaRo-Bonus für die flüssige Biomasse bis zu einer Anlagengröße von 150 kW kontraproduktiv, da faktisch größere Anlagen als 150 kW ohne NaWaRo-Bonus wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sind und somit ein weiterer Marktausbau und technologischer Innovationsprozess verhindert wird. Selbstverständlich muss die Nachhaltigkeit der eingesetzten Biomassen, so auch der flüssigen Biomassen, gewährleistet und sichergestellt sein. Der BBE befürwortet daher auch die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für die Nutzung von Biomasse im stationären Bereich.

Forderung:

- **Vorrangige Nutzung von gasförmiger und flüssiger Biomasse in KWK-Anlagen und nicht in reinen Wärmeerzeugungsanlagen**
- **Gleiche Nutzungspflichtanteile für alle erneuerbaren Energien, so auch für den Biomasse-KWK-Anteil am Gesamt-KWK-Anteil als mögliche Ersatzmaßnahme, ökonomische Belohnung bei Übererfüllung der Nutzungspflichtanteile**
- **Parallele Anreizstrukturen für gasförmige und flüssige Biomasse in KWK-Anlagen im Rahmen der EEG-Novellierung unter Beachtung von Nachhaltigkeitskriterien**

Zu § 6 Versorgung mehrerer Gebäude

Die Regelung des § 6 mit der Anerkennung von quartiersbezogenen Gemeinschaftslösungen als Ersatzmaßnahme ist grundsätzlich zu begrüßen, da z.B. durch größere Biomasseanlagen (Hackschnitzelanlagen, Pelletskessel), durch Biomasse-KWK-Anlagen sowie durch Biomasseheizwerke in Verbindung mit Nahwärmesystem mehrere Gebäudeeinheiten ökonomisch effizient gemeinschaftlich mit umweltfreundlicher Biowärme versorgt werden können. Um bei der Ermittlung der gemeinschaftlichen Nutzungspflicht durch Addition der Einzel-Nutzungspflichtanteile eine wettbewerbsneutrale Technologiewahlfreiheit zu gewährleisten, zeigt sich auch in diesem Punkt

wiederum, dass für alle erneuerbaren Energien die gleichen Nutzungspflichtanteile festgelegt werden müssen (s. hierzu auch § 5 Absatz 2).

Forderung:

- **Gleiche Nutzungspflichtanteile für alle erneuerbaren Energien zur Sicherstellung einer wettbewerbsneutralen Technologiewahlfreiheit auch bei quartiersbezogenen Gemeinschaftslösungen**

Zu § 6 Versorgung mehrerer Gebäude: Überleitungsrechte

Diese Regelung sollte auch auf die Betreiber von Biogasanlagen übertragen werden. Dadurch könnte ein kostengünstiges Wärmeversorgungspotential aus Erneuerbaren Energien erschlossen und die Gesamteffizienz von Biogasanlagen erheblich gesteigert werden.

Forderung

- **Bestimmung angemessener Überleitungsrechte zur Versorgung von in unmittelbarem örtlichen Zusammenhang (ca. 4.000 m) mit der Biogasanlage stehender Gebäude.**

Zu § 7 Nr. 1: Kraft-Wärme-Kopplung als Ersatzmaßnahme

§ 7 Nr. 1. regelt, dass die Nutzungspflicht als Ersatzmaßnahme als erfüllt gilt, wenn der Wärmeenergiebedarf überwiegend aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz gedeckt wird. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, da die feste Biomasse sowie die gasförmige und flüssige Biomasse (s. hierzu auch § 5 Abs. 3) hocheffizient in KWK-Anlagen genutzt werden können. Aus ökologischen Gründen ist die Energieerzeugung aus KWK-Anlagen mit erneuerbaren Energien der Energieproduktion aus KWK-Anlagen mit fossiler Energie vorzuziehen. Da es auch Ziel des EEWärmeG nach § 1 ist, fossile Energien zu schonen und die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten zu reduzieren, sollten KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien gegenüber KWK-Anlagen auf Basis fossiler Energien bevorzugt werden. Zumindest sollte der gleiche Nutzungspflichtanteil wie für alle erneuerbaren Energien auch für einen KWK-Anteil aus erneuerbaren Energien festgelegt werden.

Forderung:

- **Bevorzugung von KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien gegenüber KWK-Anlagen auf Basis fossiler Energien**
- **Festschreibung eines verbindlichen Anteils von erneuerbaren Energien aus KWK-Anlagen, entsprechende Anpassung der Anlage IV**

Zu § 7 Nr. 2: Maßnahmen zur Energieeinsparung als Ersatzmaßnahme

Um die ambitionierten Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen, sind alle CO₂-Vermeidungsmaßnahmen sinnvoll zu nutzen. Dies bedeutet, dass Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Effizienzsteigerung und zum Ausbau von erneuerbaren Energien gleichzeitig vorangetrieben werden müssen. Vorrangiges Ziel des EEWärmeG ist der gezielte und dynamische

Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt. Eine Anerkennung von Energieeinsparmaßnahmen als Ersatzmaßnahme im Sinne des § 7 Nr. 2 nach Maßgabe der Anlage IV zu diesem Gesetz würde den Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt deutlich einschränken und daher die eigentliche Zielsetzung und gewollte Lenkungswirkung des Gesetzes konterkarieren. Es ist zu erwarten, dass sich Gebäudeeigentümer in großem Umfang mit einer geringfügigen Erhöhung von ohnehin notwendigen Energieeffizienzmaßnahmen von der Verpflichtung erneuerbare Energien einzusetzen, befreien. Investitionen z.B. in Brennwertgeräte, Dämmungen von Hausfassaden und Dächern sind in den meisten Fällen günstiger als Investitionen in erneuerbare Energien und verhindern damit das eigentliche Ziel des Gesetzes, den Ausbau erneuerbarer Energien im Wärmemarkt.

Forderung:

- **die in § 7 Ziffer 2 aufgeführten Maßnahmen zur Einsparung von Energie nach Maßgabe der Anlage V des Gesetzes sollten nicht als Ersatzmaßnahme zur Erfüllung der Nutzungspflicht anerkannt werden und daher gestrichen werden.**

Zu § 7 Nr. 3: Nah- und Fernwärme als Ersatzmaßnahme

§ 7 Nr. 3. regelt, dass die Nutzungspflicht als Ersatzmaßnahme als erfüllt gilt, wenn der Wärmeenergiebedarf unmittelbar aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung gedeckt wird, soweit die Endenergie überwiegend aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz gedeckt wird. Analog zu § 7 Nr. 1. ist diese Regelung grundsätzlich zu begrüßen, sofern die in KWK-Anlagen produzierte Energie aus erneuerbaren Energien stammt. Da es auch Ziel des EEWärmeG nach § 1 ist, fossile Energien zu schonen und die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten zu reduzieren, sollten KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien gegenüber KWK-Anlagen auf Basis fossiler Energien bevorzugt werden. Zumindest sollte der gleiche Nutzungspflichtanteil wie für alle erneuerbaren Energien auch für einen KWK-Anteil aus erneuerbaren Energien bei der Ersatzmaßnahme „Nah- und Fernwärme“ verbindlich festgelegt werden.

Forderung:

- **Bevorzugung von KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien gegenüber KWK-Anlagen auf Basis fossiler Energien bei der Anerkennung von Nah- und Fernwärme als Ersatzmaßnahme**
- **Festschreibung eines verbindlichen Anteils von erneuerbaren Energien aus KWK-Anlagen bei der Anerkennung von Nah- und Fernwärme als Ersatzmaßnahme, entsprechende Anpassung der Anlage IV**

Zu § 8: Kombination

Der BBE begrüßt, dass neben der Erfüllung der Nutzungspflicht durch einzelne Erneuerbare Energien das Gesetz auch ausdrücklich eine Erfüllung der Nutzungspflicht durch eine Kombination verschiedener erneuerbarer Energien vorsieht. So stellt z.B. die Kombination einer solarthermischen Anlage mit einem Pelletskessel eine technisch machbare und sehr effiziente erneuerbare Wärmeversorgung dar. Die Übererfüllung der vorgeschriebenen Nutzungspflicht durch eine solche

Kombinationslösung sollte durch einen zusätzlichen Kombi-Investitionszuschuss im MAP ökonomisch honoriert werden (s. hierzu auch § 9).

Forderung:

- **Sinnvolle Kombinationsmöglichkeiten erneuerbarer Energien müssen durch das MAP (s § 13 und § 14) zusätzlich ökonomisch belohnt werden**

Zu § 8: Fördermittelvolumen

Gemäß den Meseberger Beschlüssen der Bundesregierung soll das Mittelvolumen des Marktanreizprogrammes zur Förderung von erneuerbaren Energien im Wärmebereich (MAP) von 213 Mio. € in 2007 auf 350 Mio. € angehoben werden, um den weiteren Marktausbau durch Planungs- und Investitionssicherheit zu ermöglichen. Dieser Beschluss der Bundesregierung ist sehr zu begrüßen. In § 8 ist jedoch der bereits beschlossene Finanzierungsplafonds des MAP in Höhe von 350 Mio. € nicht festgeschrieben.

Forderung:

- **Verbindliche Festschreibung, dass die Nutzung erneuerbarer Energien für die Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme durch den Bund mit mindestens 350 Mio. € pro Jahr gefördert wird.**
- **Bei Beibehaltung der bisherigen Fördertatbestände (Pelletsanlagen, Hackschnitzelanlagen, Scheitholzvergaserkessel, Solarthermie) sollte das Mittelvolumen des MAP schrittweise in den kommenden Jahren auf 500 Mio. € aufgestockt werden, bei Aufnahme neuer Fördertatbestände (EE-Wärmenetze, Tiefengeothermie) auf 1 Mrd. € pro Jahr.**

Zu § 13 Fördermittel

Da der Gebäudebestand nicht durch die Nutzungspflicht erfasst wird, besteht die Notwendigkeit, dass der Austausch von alten und ineffizienten Heizungen im Gebäudebestand durch die Investitionsanreize des MAP gefördert wird. Das MAP kann jedoch durch dann einen wesentlichen Beitrag zur Zielerfüllung leisten, wenn folgende Anforderungen an das MAP dauerhaft erfüllt werden:

Forderung:

- Umfangreiche Bioenergie-Fördertatbestände und attraktive Förderkonditionen dauerhaft im MAP sichern
- Rechtliche Verstetigung des MAP: Mittelvolumen in Höhe von 500 Mio. € von 2009 bis 2012 als Mindestsumme festschreiben, Sicherung der Mittel über diesen Zeitraum hinaus, Möglichkeit der Übertragbarkeit der Mittel
- Finanzierung des MAP über: bisherige MAP-Haushaltsmittel, Einnahmen aus Versteigerung von Emissionszertifikaten, Abgaben aus Nichterfüllung der Nutzungspflicht
- Anreize über MAP bei Übererfüllung der Nutzungspflicht

- Bundesländer-Regelungen für Altbestand sollten MAP-Förderung erhalten (s. § 15 EEWärmeG, z.B. Baden-Württemberg)
- Bei Übererfüllung der Nutzungspflicht sollte es eine Belohnung durch das MAP geben (Übererfüllungsbonus für Neubauten und Bestand, in § 15 EEWärmeG zu regeln), vergleichbar mit Kombinationsbonus im MAP

Zum dynamischen Marktausbau der Bioenergie im Wärmemarkt ist mittelfristig eine Unterstützung durch staatliche Anreize unerlässlich: Von der ökonomischen Seite ist die Bioenergie bei den Brennstoffkosten zwar bereits heute in vielen Fällen wettbewerbsfähig und kostengünstiger als die fossilen Energieträger Öl und Gas. Die Investitionskosten der aufgeführten innovativen Biomasseanlagen im Wärmemarkt sind jedoch noch deutlich höher als bei fossilen Anlagen und stellen bei der Investitionsentscheidung ein Markthemmnis dar.

Zu § 14: Geförderte Maßnahmen

In § 14 Nummer 2 ist aufgeführt, dass Anlagen zur Nutzung von Biomasse als geförderte Maßnahmen gelten. Es wird jedoch nicht präzisiert, welche Anlagen dies konkret sind. Gegenwärtig werden durch das MAP automatisch beschickte Biomasseanlagen (z.B. Pelletkessel, Hackschnitzelanlagen) sowie effiziente und emissionsarme handbeschickte Scheitholzvergaserkessel gefördert. Diese Fördertatbestände müssen auch weiterhin zu attraktiven Förderkonditionen Bestandteil des MAP bleiben.

Wie bereits in § 5 Absatz 2 dargelegt und begründet, sollte die Übererfüllung der gesetzlichen Nutzungspflicht durch die verschiedenen möglichen Bioenergie-Lösungen durch das MAP honoriert werden. Die Festschreibung dieses gesonderten Anreizes bei Übererfüllung der Nutzungspflicht ist in § 14 und § 15 festzuschreiben.

Das MAP sollte zudem eine zusätzliche Förderung bei der Kombination verschiedener erneuerbarer Energien vorsehen. So stellt z.B. die Kombination einer solarthermischen Anlage mit einem Pelletkessel eine technisch machbare und sehr effiziente erneuerbare Wärmeversorgung dar. Die Übererfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Nutzungspflicht durch eine solche Kombinationslösung sollte durch einen zusätzlichen Kombi-Investitionszuschuss im MAP ökonomisch honoriert werden (s. hierzu auch § 8).

Weiterhin sollte das MAP Mikrogasnetze für den Einsatz von nicht auf Erdgasqualität aufbereitetem Biogas in die Förderung mit aufnehmen: Durch den Einsatz von nur teilaufbereitetem Biogas wird die Energieeffizienz noch deutlich erhöht. Insbesondere für den ländlichen Raum bieten sich solche Mikrogasnetze an, da Fernwärmenetze oftmals nicht wirtschaftlich darzustellen sind. Zudem ist der energetische Aufwand für den Betrieb der Mikrogasnetze geringer als der von Wärmenetzen.

Forderung:

- **Die bisherigen Bioenergie-Fördertatbestände müssen weiterhin mit attraktiven Förderkonditionen Bestandteil des MAP bleiben**
- **Die Übererfüllung der Nutzungspflichten sollte durch einen ökonomische Anreiz im Rahmen des MAP belohnt werden**

- **Sinnvolle Kombinationsmöglichkeiten erneuerbarer Energien müssen durch das MAP zusätzlich ökonomisch belohnt werden**
- **Aufnahme von Mikrogasnetzen für den Einsatz von nicht auf Erdgasqualität aufbereitetem Biogas in die MAP-Förderung**

Zu § 15: Verhältnis zwischen Nutzungspflicht und Förderung

Aus Sicht des BBE sollte den Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt werden, weitergehende gesetzliche Regelungen für die Nutzungspflicht aller erneuerbarer Technologien im Wärmebereich zu erlassen. Initiativen einzelner Bundesländer, eigenständige, den jeweiligen regionalen Erfordernissen, angepasste Regelungen zu treffen, werden jedoch dadurch konterkariert, dass nach § 15 eine Förderung durch Mittel des MAP für Fördertatbestände, die durch die Nutzungspflicht erfasst werden, nicht möglich ist. Dies bedeutet dass eine über den Bund hinausgehende Länderregelung, wie z.B. bereits in Baden-Württemberg durch eine Ausweitung der Nutzungspflicht auf den Gebäudebestand praktiziert, für diese Übererfüllung bestraft werden würde, da für diese Übererfüllung der Bund-Regelung nach vorliegendem Gesetzesentwurf keine MAP-Förderung gewährt wird. Aus ökonomischen, sozialen und ökologischen Aspekten ist diese Regelung sehr kontraproduktiv. Der BBE plädiert daher dafür, dass Bundesländer-Regelungen, die über die Regelung des Bundes hinausgehen, für diese Übererfüllungstatbestände auch eine MAP-Förderung erhalten sollten. Zudem sollte es bei quantitativer Übererfüllung der Nutzungspflicht eine Belohnung durch das MAP geben (Über-Erfüllungsbonus für Neubauten und Bestand, in § 15 EEWärmeG zu regeln), vergleichbar mit Kombinationsbonus im MAP.

Forderung:

- **Bundesländer-Regelungen für Altbestand sollten MAP-Förderung erhalten (s. § 15 EEWärmeG, z.B. Baden-Württemberg)**
- **bei Übererfüllung der Nutzungspflicht sollte es eine Belohnung durch das MAP geben (Über-Erfüllungsbonus für Neubauten und Bestand, in § 15 EEWärmeG zu regeln), vergleichbar mit Kombinationsbonus im MAP**

Zu § 16: Anschluss- und Benutzungszwang

Die Regelung des § 16 ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings ist wie zu § 7 Nummer 3 bereits dargelegt und begründet, bei einem Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Nah- oder Fernwärmeversorgung ein gesetzlicher Mindestanteil von erneuerbaren Energien sicherzustellen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass bestehende Versorgungsstrukturen aus erneuerbaren Energien berücksichtigt werden. Nach der derzeitigen Regelung ist es möglich, dass Solaranlagenbetreiber, Bioenergieanlagenbetreiber und Geothermienutzer ihre langfristig finanzierten Anlagen nicht mehr zur Wärmebereitstellung nutzen können, weil die Gemeinde festsetzt, dass diese ihren Wärmebedarf aus fossiler Nah- und Fernwärme zu decken haben.

Forderung:

- **Mindestanteil von erneuerbaren Energien beim Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Nah- oder Fernwärmeversorgung**

- **Einschränkung: nur dann Anschluss- und Benutzungszwang, soweit der Wärmeenergiebedarf nicht schon durch Erneuerbare Energien gedeckt wird**

Zu § 17 : Bußgeldvorschriften

In § 17 ist geregelt, dass Ordnungswidrigkeiten gegen die Vorschriften des Gesetzes mit einem Bußgeld bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden können. Für Eigentümer von Wohngebäuden erscheint die Höhe des Bußgelds angemessen, für größere Gebäude (z.B. Nicht-Wohngebäude) mit deutlich höheren notwendigen Investitionen zur Erfüllung der Nutzungspflicht ist die Höhe des Bußgeldes jedoch zu niedrig und nicht angemessen: die Nichterfüllung der Nutzungspflicht durch ein Bußgeld darf ökonomisch nicht vorteilhafter sein als die reale Erfüllung. Aus diesem Grund erscheint eine Differenzierung und entsprechende Staffelung des Bußgeldes nach Wohngebäuden und Nicht-Wohngebäuden ratsam.

Forderung:

- **Differenzierung und entsprechende Staffelung des Bußgeldes nach Wohngebäuden und Nicht-Wohngebäuden**

Zu Anlage I.: Biomasse, Ziffer 4 a.)

Unter Berücksichtigung unserer grundlegenden Position zu § 4 Absatz 4 verweisen wir auf folgenden technischen Sachverhalt: In Anlage I. Biomasse, Ziffer 4 a.) ist geregelt, dass die Nutzung von gasförmiger Biomasse, die auf Erdgasqualität aufbereitet und eingespeist wird, nur dann als Erfüllung der Nutzungspflicht gilt, wenn bei der Aufbereitung und Einspeisung des Gases ein maximaler Methanverlust von 0,5 Prozent nachgewiesen wird. Diese Zielvorgabe ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, in den meisten Fällen aber nicht zu erreichen. Der BBE schlägt daher vor, einen maximalen Methanverlust von 1,5 Prozent festzusetzen.

Forderung:

- **Erhöhung des maximalen Methanverlust von 0,5 Prozent auf 1,5 Prozent**

Zu Anlage II.: Biomasse, Ziffer 5 c.)

Wie zu § 5 Absatz 2 bereits ausführlich dargelegt und begründet, können effiziente und emissionsarme Einzelfeuerstätten das Kriterium 5.c) der Anlage II nicht nachweisen bzw. erfüllen. Dementsprechend ist die Formulierung in 5 c.) so zu ergänzen, dass Einzelfeuerstätten bei Erfüllung der Anforderungen der 1. BImSchV und der dort hinterlegten Emissionsanforderungen und Wirkungsgrade, zur Erfüllung des EEWärmeG dienen können.

Forderung:

- **Anlage II Nummer 5 c. muss auf Einzelfeuerstätten mit entsprechenden Qualitätsanforderungen ausgeweitet werden.**

Zu Anlage IV.: Kraft-Wärme-Kopplung

Biogasanlagen produzieren über das gesamte Jahr eine fast gleich bleibende Menge an Gas. Da dieses Gas derzeit weder zwischengespeichert noch in das öffentliche Netz eingespeist werden kann, wird es ganzjährig zur Erzeugung von Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung eingesetzt. Da dieser ganzjährigen Wärmeerzeugung ein jahreszeitbezogenes Abnahmeverhalten gegenübersteht, kann die erzeugte Wärme nicht über das gesamte Jahr genutzt werden. Die in der Anlage IV bestimmten Voraussetzungen können daher nicht regelmäßig erfüllt werden. Um den Absatz auch dieser Wärmemengen zu verbessern, muss gewährleistet sein, dass Dritte ihre Pflicht auch durch die Abnahme von Wärme aus diesen Anlagen erfüllen können. Gleiche Begründung gilt für Biomasseheizkraftwerke, auch hier ist jahreszeitbedingt eine schwankende Wärmenachfrage zu verzeichnen, so dass die Voraussetzungen der Anlage IV nicht stetig eingehalten werden können, jedoch eine ökologisch sehr sinnvolle Energienutzung vorliegt.

Forderung:

- **KWK-Altanlagen und KWK-Neuanlagen, die aus Biogas bzw. Biomasse in einem unmittelbaren örtlichen Zusammenhang mit der Erzeugung des verwendeten Biogases bzw. der verwendeten Biomasse Wärme produzieren, sollten von den Voraussetzungen der in der Anlage IV zur Kraft-Wärme-Kopplung bestimmten Voraussetzungen befreit werden.**

Antworten des Bundesverband BioEnergie (BBE) zum Fragenkatalog im Rahmen der Öffentlichen Anhörung zum EEWärmeG-Gesetzesentwurf der Bundesregierung am 23.4.2008 in Berlin

I. Allgemeines/Grundsätzliches

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

zu Frage 1: Das Gesetz verfolgt das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien für die Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme bis zum Jahr 2020 auf 14 Prozent zu erhöhen. Grundsätzlich begrüßt der BBE, dass die Bundesregierung nun auch ein verbindliches Ausbauziel für die Erneuerbaren Energien im Wärmemarkt festlegt. Nach Auffassung des BBE ist die 14 Prozent-Zielmarke bis 2020 jedoch nicht ambitioniert genug. Der BBE geht davon aus, dass alleine die Bioenergie durch den Ausbau auf dem Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt bis 2030 mindestens 15 Prozent des deutschen Primärenergieverbrauchs bereitstellen kann. Für den Wärmemarkt ist nach vorliegenden Studien ein Marktanteil alleine der Bioenergie von mindestens 10 Prozent bis 2020 und von mindestens 15 Prozent bis 2030 in der reinen Wärmeerzeugung realistisch. Unter Beachtung der Ausbaupotenziale der Geothermie und der Solarthermie plädiert der BBE dafür, das Ausbauziel für Erneuerbare Energien im Wärmemarkt bis 2020 auf 20 Prozent zu erhöhen und darüber hinaus im Gesetzestext eine verbindliche Erklärung zur kontinuierlichen Fortschreibung und Erhöhung der Ausbauziele über 2020 festzuschreiben.

Diese genannten Ausbauziele berücksichtigen dabei eine nachhaltige Nutzung heimischer, regionaler Biomassepotenziale, eine parallele Marktentwicklung und Biomassenachfrage im Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt sowie im stofflichen Bereich, ebenso ist eine sichere und ausreichende nationale Nahrungsmittelproduktion und -versorgung sichergestellt. Die Bioenergie stellt somit auch perspektivisch eine sinnvolle Ergänzung und keine Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion dar. Dynamische Ausbaupfade der Bioenergie im Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt werden einen zentralen und notwendigen Beitrag leisten, um das 20 % Ausbauziel der Bundesregierung und der Europäischen Union für erneuerbaren Energien bis 2020 erreichen zu können. Voraussetzung für die Zielerreichung sind stetige und verlässliche politische Rahmenbedingungen, die Investitionssicherheit und unternehmerische Planbarkeit ermöglichen.

zu Frage 2: Aus Sicht des BBE sollte den Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt werden, weitergehende gesetzliche Regelungen für die Nutzungspflicht aller erneuerbarer Technologien im

Wärmebereich zu erlassen. Initiativen einzelner Bundesländer, eigenständige, den jeweiligen regionalen Erfordernissen, angepasste Regelungen zu treffen, werden jedoch dadurch konterkariert, dass nach § 15 eine Förderung durch Mittel des MAP für Fördertatbestände, die durch die Nutzungspflicht erfasst werden, nicht möglich ist. Dies bedeutet dass eine über den Bund hinausgehende Länderregelung, wie z.B. bereits in Baden-Württemberg durch eine Ausweitung der Nutzungspflicht auf den Gebäudebestand praktiziert, für diese Übererfüllung bestraft werden würde, da für diese Übererfüllung der Bund-Regelung nach vorliegendem Gesetzesentwurf keine MAP-Förderung gewährt wird. Aus ökonomischen, sozialen und ökologischen Aspekten ist diese Regelung sehr kontraproduktiv. Der BBE plädiert daher dafür, dass Bundesländer-Regelungen, die über die Regelung des Bundes hinausgehen, für diese Übererfüllungstatbestände auch eine MAP-Förderung erhalten sollten.

Fragen der Fraktion der SPD

zu Frage 1: Das Gesetz verfolgt das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien für die Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme bis zum Jahr 2020 auf 14 Prozent zu erhöhen. Grundsätzlich begrüßt der BBE, dass die Bundesregierung nun auch ein verbindliches Ausbauziel für die Erneuerbaren Energien im Wärmemarkt festlegt. Nach Auffassung des BBE ist die 14 Prozent-Zielmarke bis 2020 jedoch nicht ambitioniert genug. Der BBE geht davon aus, dass alleine die Bioenergie durch den Ausbau auf dem Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt bis 2030 mindestens 15 Prozent des deutschen Primärenergieverbrauchs bereitstellen kann. Für den Wärmemarkt ist nach vorliegenden Studien ein Marktanteil alleine der Bioenergie von mindestens 10 Prozent bis 2020 und von mindestens 15 Prozent bis 2030 in der reinen Wärmeerzeugung realistisch. Unter Beachtung der Ausbaupotenziale der Geothermie und der Solarthermie plädiert der BBE dafür, das Ausbauziel für Erneuerbare Energien im Wärmemarkt bis 2020 auf 20 Prozent zu erhöhen und darüber hinaus im Gesetzestext eine verbindliche Erklärung zur kontinuierlichen Fortschreibung und Erhöhung der Ausbauziele über 2020 festzuschreiben.

Diese genannten Ausbauziele berücksichtigen dabei eine nachhaltige Nutzung heimischer, regionaler Biomassepotenziale, eine parallele Marktentwicklung und Biomassenachfrage im Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt sowie im stofflichen Bereich, ebenso ist eine sichere und ausreichende nationale Nahrungsmittelproduktion und -versorgung sichergestellt. Die Bioenergie stellt somit auch perspektivisch eine sinnvolle Ergänzung und keine Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion dar. Dynamische Ausbaupfade der Bioenergie im Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt werden einen zentralen und notwendigen Beitrag leisten, um das 20 % Ausbauziel der Bundesregierung und der Europäischen Union für erneuerbaren Energien bis 2020 erreichen zu können. Voraussetzung für die Zielerreichung sind stetige und verlässliche politische Rahmenbedingungen, die Investitionssicherheit und unternehmerische Planbarkeit ermöglichen.

zu Frage 2: Die Beschäftigtenzahl im gesamten Bereich der Bioenergie (Strom, Wärme und Kraftstoffe) stieg von 56.700 Beschäftigten in 2004 auf 91.800 Beschäftigte in 2006 und auf 96.100 Beschäftigte in 2007 an. Diese positive Entwicklung ist u.a. mit den Marktanteilen der Bioenergie im Wärmemarkt zu begründen. Unter der Voraussetzung positiver Rahmenbedingungen hält der BBE

eine Beschäftigtenzahl von 200.000 Arbeitsplätzen in der gesamten Bioenergiebranche in 2030 für möglich. Die Bioenergie zeichnet sich durch ihre lange Wertschöpfungskette (Land- und Forstwirtschaft, Brennstoffaufbereitung- und Gewinnung, Logistik, Anlagenbau, Anlagenbetrieb) durch eine hohe Arbeitsplatzintensität aus und weist damit gesamtwirtschaftlich sehr positive Beschäftigungseffekte auf. Viele diese Arbeitsplätze werden insbesondere in strukturschwachen, ländlichen Regionen sowie in klein- und mittelständischen Betrieben geschaffen. Neben energiepolitischen und klimapolitischen Vorteilen beinhaltet der Ausbau der Bioenergie somit wichtige struktur- und regionalpolitische Aspekte.

Klimapolitisch konnten durch die Bioenergie in der Strom-, Wärme- und Kraftstofferzeugung in 2007 54 Mio. t CO₂ reduziert werden, davon alleine 19 Mio. t CO₂ in der reinen Wärmeerzeugung. Durch den Ausbau der Bioenergie-Marktanteile von mindestens 10 Prozent bis 2020, könnten die CO₂-Vermeidungspotentiale auf bis zu 120 Mio. t CO₂/a durch die Bioenergie ansteigen. Die Bioenergie zeichnet sich in der reinen Wärmeerzeugung und in der kombinierten Kraft-/Wärme-Kopplung durch sehr hohe energiewirtschaftliche Wirkungsgrade und sehr hohe CO₂-Effizienzgrade aus. Ein dynamischer Ausbau der Bioenergie im Wärmemarkt ist daher aus klimapolitischen Aspekten besonders empfehlenswert.

Von der ökonomischen Seite ist die Bioenergie bei den Brennstoffkosten bereits heute in vielen Fällen wettbewerbsfähig und kostengünstiger als die fossilen Energieträger Öl und Gas. Die Investitionskosten der innovativen Biomasseanlagen im Wärmemarkt sind jedoch noch deutlich höher als bei fossilen Anlagen und stellen bei der Investitionsentscheidung ein Markthemmnis dar. Daher begrüßt der BBE auch grundsätzlich die Absicht der Bundesregierung, mit den Anreizwirkungen des EEWärmeG die erneuerbaren Energien im Wärmemarkt auszubauen. Perspektivisch bieten die erneuerbaren Energien und insbesondere die Bioenergie im Wärmemarkt die Chance einer Entkopplung von steigenden Öl- und Gaspreisen und damit einer Stabilisierung von Wärmepreisen auf einem unter ökonomischen und sozialen Aspekten vertretbaren Niveau.

Die innovativen Bioenergie-technologien im Wärmemarkt sollten zudem national offensiv ausgebaut werden, um eine bundesdeutsche Markt- und Wettbewerbsfähigkeit auf den Weltmärkten zu erreichen. Mit bundesdeutschen Spitzentechnologien gilt es, die Exportmärkte mit den damit verbundenen heimischen Einkommens- und Beschäftigungseffekten zu erobern. Ein gedämpfter bzw. stagnierender Binnenmarkt gefährdet dieses industriepolitische Ziel.

zu Frage 3: Der BBE geht davon aus, dass alleine die Bioenergie durch den Ausbau auf dem Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt bis 2030 mindestens 15 Prozent des deutschen Primärenergieverbrauchs bereitstellen kann. Für den Wärmemarkt ist nach vorliegenden Studien ein Marktanteil alleine der Bioenergie von mindestens 10 Prozent bis 2020 und von mindestens 15 Prozent bis 2030 in der reinen Wärmeerzeugung realistisch.

Diese genannten Ausbauziele berücksichtigen dabei eine nachhaltige Nutzung heimischer, regionaler Biomassepotenziale, eine parallele Marktentwicklung und Biomassenachfrage im Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt sowie im stofflichen Bereich, ebenso ist eine sichere und ausreichende nationale Nahrungsmittelproduktion und -versorgung sichergestellt. Die Bioenergie stellt somit auch perspektivisch eine sinnvolle Ergänzung und keine Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion dar. Dynamische Ausbaupfade der Bioenergie im Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt werden einen zentralen und notwendigen Beitrag leisten, um das 20 % Ausbauziel der Bundesregierung und der

Europäischen Union für erneuerbaren Energien bis 2020 erreichen zu können. Voraussetzung für die Zielerreichung sind stetige und verlässliche politische Rahmenbedingungen, die Investitionssicherheit und unternehmerische Planbarkeit ermöglichen.

zu Frage 4:

Nach Auffassung des BBE ist die 14 Prozent-Zielmarke bis 2020 jedoch nicht ambitioniert genug. Der BBE geht davon aus, dass alleine die Bioenergie durch den Ausbau auf dem Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt bis 2030 mindestens 15 Prozent des deutschen Primärenergieverbrauchs bereitstellen kann. Für den Wärmemarkt ist nach vorliegenden Studien ein Marktanteil alleine der Bioenergie von mindestens 10 Prozent bis 2020 und von mindestens 15 Prozent bis 2030 in der reinen Wärmeerzeugung realistisch. Unter Beachtung der Ausbaupotenziale der Geothermie und der Solarthermie plädiert der BBE dafür, das Ausbauziel für Erneuerbare Energien im Wärmemarkt bis 2020 auf 20 Prozent zu erhöhen und darüber hinaus im Gesetzestext eine verbindliche Erklärung zur kontinuierlichen Fortschreibung und Erhöhung der Ausbauziele über 2020 festzuschreiben.

Zur tatsächlichen Zielerreichung schlägt der BBE folgende gesetzlichen Änderungen vor:

- Fortschreibung des Ausbauziels für EE-Wärme über 2020
- Umfangreiche Bioenergie-Fördertatbestände und attraktive Förderkonditionen dauerhaft im MAP sichern
- Rechtliche Verstetigung des MAP: Mittelvolumen in Höhe von 500 Mio. € von 2009 bis 2012 als Mindestsumme festschreiben, Sicherung der Mittel über diesen Zeitraum hinaus, Möglichkeit der Übertragbarkeit der Mittel
- Finanzierung des MAP über: bisherige MAP-Haushaltsmittel, Einnahmen aus Versteigerung von Emissionszertifikaten, Abgaben aus Nichterfüllung der Nutzungspflicht
- Anreize über MAP bei Übererfüllung der Nutzungspflicht
- Bundesländer-Regelungen für Altbestand sollten MAP-Förderung erhalten (s. § 15 EEWärmeG, z.B. Baden-Württemberg)
- Bei Übererfüllung der Nutzungspflicht sollte es eine Belohnung durch das MAP geben (Übererfüllungsbonus für Neubauten und Bestand, in § 15 EEWärmeG zu regeln), vergleichbar mit Kombinationsbonus im MAP
- Technologieoffenheit: gleiche Nutzungspflichten für alle EE
- Keine Aushöhlung des EEWärmeG durch Ersatzmaßnahmen: keine Konkurrenz zwischen EE und Energieeinsparung und Energieeffizienz
- Biogas und flüssige Bioenergieträger vorrangig in KWK nutzen
- Keine genehmigungsrechtlichen Hürden durch 1. BImSchV, technisch und wirtschaftlich darstellbare Emissionswerte (s. FNR-Stufenplan), klarer zeitlicher Fahrplan und Verabschiedung notwendig

Zu Frage 5: Die Regelung des § 16 ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings ist bei einem Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Nah- oder Fernwärmeversorgung ein gesetzlicher Mindestanteil von erneuerbaren Energien sicherzustellen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass bestehende Versorgungsstrukturen aus erneuerbaren Energien berücksichtigt werden. Nach der derzeitigen Regelung ist es möglich, dass Solaranlagenbetreiber, Bioenergieanlagenbetreiber und Geothermienutzer ihre langfristig finanzierten Anlagen nicht mehr zur Wärmebereitstellung nutzen können, weil die Gemeinde festsetzt, dass diese ihren Wärmebedarf aus fossiler Nah- und Fernwärme zu decken haben.

Insgesamt kann die Bioenergie besonders bei der Wärmebereitstellung aus Biomasse-Heizwerken in Verbindung mit Nahwärmesystemen sehr hohe ökonomische und ökologische Effizienzen vorweisen, so dass ein Anschluss- und Benutzungszwang zur Versorgung z.B. von Neubaugebieten und kommunalen Einrichtungen positive Marktwirkungen zeigen kann.

Fragen der Fraktion der FDP

Zu Frage 1: Die Grundsätze der Technologieoffenheit und der wettbewerbsfähigen Rahmenbedingungen werden aus Sicht des BBE an verschiedenen Stellen nicht ausreichend berücksichtigt, so dass an diesen Stellen gesetzliche Korrekturen notwendig sind:

Zu § 5 Absatz 2: Nutzungspflicht für die feste Biomasse

In § 5 Absatz 2 ist geregelt, dass bei der Nutzung von fester Biomasse die Nutzungspflicht dadurch erfüllt wird, dass der Wärmeenergiebedarf überwiegend, d.h. zu mindestens 50 %, gedeckt wird. In der Gesamtbewertung einer anteiligen Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie ist aus Sicht der festen Biomasse folgendes zu beachten: Im Falle einer Investitionsentscheidung stellt sich bei der Bioenergie in den meisten Fällen (mit Ausnahme von hocheffizienten und emissionsarmen Biomasse-Einzelraum-Öfen, s.u.) die Option einer 100 %-Vollversorgung mit fester Biomasse (z.B. Pelletskessel, Hackschnitzelanlagen) bzw. einer Null-Lösung. Eine anteilige Nutzungspflicht wie z.B. bei der Solarthermie in § 5 Abs. 1 mit einer anteiligen Nutzungspflicht von 15 Prozent bei Neubauten bzw. 10 Prozent im Gebäudebestand ist durch die Bioenergieanlagen mit fester Biomasse in den überwiegenden Fällen (mit Ausnahme von hocheffizienten und emissionsarmen Biomasse-Einzelraum-Öfen, s.u.) nicht zu realisieren. Trotzdem müssen die Nutzungspflichtanteile für die verschiedenen erneuerbaren Energien in § 5 gewährleisten, dass für den Gebäudeeigentümer eine Technologieoffenheit und gleichberechtigte Wahlfreiheit für alle Technologieoptionen gewährleistet ist.

Eine einseitige Bevorteilung bzw. Benachteiligung einzelner erneuerbarer Energietechnologien durch unterschiedlich hohe Nutzungspflichtanteile darf daher nicht erfolgen. Der BBE fordert daher in § 5 gleiche Nutzungspflichtanteile für alle erneuerbare Energien. Sollten die Nutzungspflichtanteile für die Solarthermie in § 5 Abs. 1 als Mindeststandard dienen, so sollte auch für die feste Biomasse eine Nutzungspflicht von mindestens 15 Prozent bei Neubauten gelten. Darüber hinaus sollte die Übererfüllung der anteiligen festgesetzten Nutzung mit einem zusätzlichen ökonomischen Anreiz belohnt werden. Dies könnte z.B. durch die zusätzliche Vergabe von Investitionszuschüssen aus dem Marktanzreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (MAP) (s.a. § 13 und §

14) für die Überfüllung der anteiligen Nutzung geschehen. Als Fazit müssen höhere mögliche Nutzungsanteile durch die feste Biomasse durch das Gesetz belohnt und nicht im Gegenteil durch wettbewerbsverzerrende höhere Nutzungspflichtanteile bestraft werden.

Durch die bisherige Regelung des § 5 Abs. 2 (mindestens 50 % Nutzungspflicht für die feste Biomasse) ist zudem das Marktsegment der innovativen und effizienten Biomasse-Einzelraum-Öfen als Technologieoption zur Erfüllung der gesetzlichen Nutzungspflicht ausgeschlossen, da eine 50-prozentige Wärmeabdeckung über effiziente und emissionsarme Einzelfeuerstätten nur unter sehr hohen Investitionskosten (mehrere Anlagen, je nach Wärmebedarf des Hauses) möglich ist. Einzelraumfeuerstätten für feste biogene Brennstoffe dürfen als Maßnahme zur Erfüllung des EEWärmeG jedoch nicht ausgeschlossen werden (auch nicht Stückholzöfen), sofern diese emissionsarm und effizient gemäß den Vorgaben der 1. BlmschV und deren Anforderungsprofilen (Wirkungsgrade und Emissionsvorgaben) arbeiten. Nur so können in diesem Marktsegment Innovation und Neuentwicklungen gefördert werden. Dies ist ein weiterer Grund, gleiche Nutzungspflichtanteile für alle Erneuerbare Energien festzulegen (s. oben).

Der Einbezug der effizienten und emissionsarmen Biomasse-Einzelfeuerstätten bedarf auch einer Ergänzung/Anpassung der Anlage II, Nummer 5: In 5 c) wird der nach DIN 4702 Teil 2 ermittelte Kesselwirkungsgrad mit mindestens 86% bzw. 88% vorgeschrieben. Diese Norm, die nur für Kessel aber nicht für Einzelfeuerstätten gilt, wurde europäisch durch die EN 303-5 ersetzt. Beide Normen gelten jedoch ausschließlich für Kessel und nicht für Einzelfeuerstätten. Daher wird auch im MAP zwischen Kesselwirkungsgrad (Kesselnormen) und feuerungstechnischem Wirkungsgrad (Normen für Einzelraumfeuerstätten) unterschieden.

Einzelfeuerstätten können also das Kriterium 5.c) der Anlage I nicht nachweisen bzw. erfüllen. Dementsprechend ist die Formulierung in 5 c.) so zu ergänzen, dass Einzelfeuerstätten bei Erfüllung der Anforderungen der 1. BlmschV und der dort hinterlegten Emissionsanforderungen und Wirkungsgrade, zur Erfüllung des EEWärmeG dienen können. Wirkungsgrad- und Emissionsanforderungen für Einzelfeuerstätten sollten sich dann auf den in der Anlage dargestellten Stand des Referententwurfs 1. BlmschV beziehen und insbesondere nicht über die Anforderungen der ohnehin extrem anspruchsvollen Stufe 2 hinausgehen.

Zu § 5, Absatz 3: Nutzungspflicht für gasförmige Biomasse und flüssige Biomasse

Der BBE ist der Auffassung, dass gasförmige und flüssige Biomasse im stationären Bereich möglichst effizient genutzt werden sollten: In Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen ergibt sich bei der Nutzung von gasförmiger und flüssiger Biomasse eine höhere Substitution fossiler Energien und damit auch ein höherer CO₂-Vermeidungseffekt als in der reinen Wärmeerzeugung. Hochwertige Bioenergieträger wie Biogas und Bioöle sollten daher im stationären Bereich nicht vorrangig als Niedertemperaturwärme zur reinen Wärmeerzeugung in konventionellen Öl- und Gasheizungen eingesetzt werden, sondern möglichst effizient in kombinierten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen genutzt werden. Die zur Erfüllung der Nutzungspflichtanteile in KWK-Anlagen erzeugte Wärmemenge sollte vorrangig in KWK-Anlagen auf Basis von gasförmiger und flüssiger Biomasse Anwendung finden. Wie bereits in § 5 Absatz 2 ausführlich begründet, sollten die Nutzungspflichtanteile für alle erneuerbaren Energien, so auch für den Einsatz von gasförmiger und flüssiger Biomasse in KWK-Anlagen, zur Sicherstellung einer wettbewerbsneutralen Technologiewahlfreiheit gleich sein, eine Übererfüllung der Nutzungspflicht sollte ökonomisch belohnt werden. Damit die gasförmige und

flüssige Biomasse auch tatsächlich effizient in KWK-Anlagen genutzt werden kann, müssen parallel zum Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EEWärmeG) die entsprechenden Anreizstrukturen im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) erhalten bzw. fortentwickelt werden. So ist z.B. im die bei der EEG-Gesetzes-Novellierung vorgesehene Begrenzung des NaWaRo-Bonus für die flüssige Biomasse bis zu einer Anlagengröße von 150 kW kontraproduktiv, da faktisch größere Anlagen als 150 kW ohne NaWaRo-Bonus wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sind und somit ein weiterer Marktausbau und technologischer Innovationsprozess verhindert wird. Selbstverständlich muss die Nachhaltigkeit der eingesetzten Biomassen, so auch der flüssigen Biomassen, gewährleistet und sichergestellt sein. Der BBE befürwortet daher auch die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für die Nutzung von Biomasse im stationären Bereich.

Zu § 8: Erfüllung der Nutzungspflicht durch Kombination erneuerbarer Energien

Neben der Erfüllung der Nutzungspflicht durch einzelne Erneuerbare Energien ermöglicht das Gesetz auch ausdrücklich eine Erfüllung der Nutzungspflicht durch eine Kombination verschiedener erneuerbarer Energien vorsehen. So stellt z.B. die Kombination einer solarthermischen Anlage mit einem Pelletskessel eine technisch machbare und sehr effiziente erneuerbare Wärmeversorgung dar. Die Übererfüllung der vorgeschriebenen Nutzungspflicht durch eine solche Kombinationslösung sollte durch einen zusätzlichen Kombi-Investitionszuschuss im MAP ökonomisch honoriert werden (s. hierzu a. Begründung zu § 5 Abs. 2).

Zu § 7 Nr. 1: Kraft-Wärme-Kopplung als Ersatzmaßnahme

§ 7 Nr. 1. regelt, dass die Nutzungspflicht als Ersatzmaßnahme als erfüllt gilt, wenn der Wärmeenergiebedarf überwiegend aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz gedeckt wird. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, da die feste Biomasse sowie die gasförmige und flüssige Biomasse hocheffizient in KWK-Anlagen genutzt werden können. Aus ökologischen Gründen ist die Energieerzeugung aus KWK-Anlagen mit erneuerbaren Energien der Energieproduktion aus KWK-Anlagen mit fossiler Energie vorzuziehen. Da es auch Ziel des EEWärmeG nach § 1 ist, fossile Energien zu schonen und die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten zu reduzieren, sollten KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien gegenüber KWK-Anlagen auf Basis fossiler Energien bevorzugt werden. Zumindest sollte der gleiche Nutzungspflichtanteil wie für alle erneuerbaren Energien auch für einen KWK-Anteil aus erneuerbaren Energien festgelegt werden (s. hierzu a. Begründung zu § 5 Abs. 2).

Zu § 7 Nr. 3: Nah- und Fernwärme als Ersatzmaßnahme

§ 7 Nr. 3. regelt, dass die Nutzungspflicht als Ersatzmaßnahme als erfüllt gilt, wenn der Wärmeenergiebedarf unmittelbar aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung gedeckt wird, soweit die Endenergie überwiegend aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz gedeckt wird. Analog zu § 7 Nr. 1. ist diese Regelung grundsätzlich zu begrüßen, sofern die in KWK-Anlagen produzierte Energie aus erneuerbaren Energien stammt. Da es auch Ziel des EEWärmeG nach § 1 ist, fossile Energien zu schonen und die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten zu reduzieren, sollten KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien gegenüber

KWK-Anlagen auf Basis fossiler Energien bevorzugt werden. Zumindest sollte der gleiche Nutzungspflichtanteil wie für alle erneuerbaren Energien auch für einen KWK-Anteil aus erneuerbaren Energien bei der Ersatzmaßnahme „Nah- und Fernwärme“ verbindlich festgelegt werden.

Zu § 6 Versorgung mehrerer Gebäude

Die Regelung des § 6 mit der Anerkennung von quartiersbezogenen Gemeinschaftslösungen als Ersatzmaßnahme ist grundsätzlich zu begrüßen, da z.B. durch größere Biomasseanlagen (Hackschnitzelanlagen, Pelletskessel), durch Biomasse-KWK-Anlagen sowie durch Biomasseheizwerke in Verbindung mit Nahwärmesystem mehrere Gebäudeeinheiten ökonomisch effizient gemeinschaftlich mit umweltfreundlicher Biowärme versorgt werden können. Um bei der Ermittlung der gemeinschaftlichen Nutzungspflicht durch Addition der Einzel-Nutzungspflichtanteile eine wettbewerbsneutrale Technologiewahlfreiheit zu gewährleisten, zeigt sich auch in diesem Punkt wiederum, dass für alle erneuerbaren Energien die gleichen Nutzungspflichtanteile festgelegt werden müssen (s. hierzu auch § 5 Absatz 2).

zu Frage 2: Im Verhältnis erneuerbare Energien zur Energieeffizienz sind im Gesetzesentwurf aus Sicht des BBE folgende Änderungen vorzunehmen:

Zu § 7 Nr. 2: Maßnahmen zur Energieeinsparung als Ersatzmaßnahme

Um die ambitionierten Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen, sind alle CO₂-Vermeidungsmaßnahmen sinnvoll zu nutzen. Dies bedeutet, dass Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Effizienzsteigerung und zum Ausbau von erneuerbaren Energien gleichzeitig vorangetrieben werden müssen. Vorrangiges Ziel des EEWärmeG ist der gezielte und dynamische Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt. Eine Anerkennung von Energieeinsparmaßnahmen als Ersatzmaßnahme im Sinne des § 7 Nr. 2 nach Maßgabe der Anlage V zu diesem Gesetz würde den Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt deutlich einschränken und daher die eigentliche Zielsetzung und gewollte Lenkungswirkung des Gesetzes konterkarieren. Es ist zu erwarten, dass sich Gebäudeeigentümer in großem Umfang mit einer geringfügigen Erhöhung von ohnehin notwendigen Energieeffizienzmaßnahmen von der Verpflichtung erneuerbare Energien einzusetzen, befreien. Investitionen z.B. in Brennwertgeräte, Dämmungen von Hausfassaden und Dächern sind in den meisten Fällen günstiger als Investitionen in erneuerbare Energien und verhindern damit das eigentliche Ziel des Gesetzes, den Ausbau erneuerbarer Energien im Wärmemarkt.

zu Frage 4: Da durch die Nutzungspflicht nur die Neubauten erfasst werden (max. 20 %) ist davon auszugehen, dass die Nutzungspflicht auch nur in diesem Umfang (max. 20 %) zu der Zielerreichung beitragen kann. Einen umfassenden Beitrag zur Zielerfüllung kann nur durch den Einbezug des Gebäudebestandes in die Nutzungspflicht erreicht werden.

zu Frage 5: Da der Gebäudebestand nicht durch die Nutzungspflicht erfasst wird, bleibt zu hoffen, dass der Austausch von alten und ineffizienten Heizungen im Gebäudebestand durch die Investitionsanreize des MAP gefördert wird. Das MAP kann jedoch durch dann einen wesentlichen Beitrag zur Zielerfüllung leisten, wenn folgende Anforderungen an das MAP dauerhaft erfüllt werden:

- Umfangreiche Bioenergie-Fördertatbestände und attraktive Förderkonditionen dauerhaft im MAP sichern
- Rechtliche Verstetigung des MAP: Mittelvolumen in Höhe von 500 Mio. € von 2009 bis 2012 als Mindestsumme festschreiben, Sicherung der Mittel über diesen Zeitraum hinaus, Möglichkeit der Übertragbarkeit der Mittel
- Finanzierung des MAP über: bisherige MAP-Haushaltsmittel, Einnahmen aus Versteigerung von Emissionszertifikaten, Abgaben aus Nichterfüllung der Nutzungspflicht
- Anreize über MAP bei Übererfüllung der Nutzungspflicht
- Bundesländer-Regelungen für Altbestand sollten MAP-Förderung erhalten (s. § 15 EEWärmeG, z.B. Baden-Württemberg)
- Bei Übererfüllung der Nutzungspflicht sollte es eine Belohnung durch das MAP geben (Übererfüllungsbonus für Neubauten und Bestand, in § 15 EEWärmeG zu regeln), vergleichbar mit Kombinationsbonus im MAP

Zum dynamischen Marktausbau der Bioenergie im Wärmemarkt ist mittelfristig eine Unterstützung durch staatliche Anreize unerlässlich: Von der ökonomischen Seite ist die Bioenergie bei den Brennstoffkosten zwar bereits heute in vielen Fällen wettbewerbsfähig und kostengünstiger als die fossilen Energieträger Öl und Gas. Die Investitionskosten der aufgeführten innovativen Biomasseanlagen im Wärmemarkt sind jedoch noch deutlich höher als bei fossilen Anlagen und stellen bei der Investitionsentscheidung ein Markthemmnis dar.

zu Frage 6: Um die ambitionierten Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen, sind alle CO₂-Vermeidungsmaßnahmen sinnvoll zu nutzen. Dies bedeutet, dass Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Effizienzsteigerung und zum Ausbau von erneuerbaren Energien gleichzeitig vorangetrieben werden müssen. Vorrangiges Ziel des EEWärmeG ist der gezielte und dynamische Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt. Eine Anerkennung von Energieeinsparmaßnahmen als Ersatzmaßnahme im Sinne des § 7 Nr. 2 nach Maßgabe der Anlage V zu diesem Gesetz würde den Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt deutlich einschränken und daher die eigentliche Zielsetzung und gewollte Lenkungswirkung des Gesetzes konterkarieren. Es ist zu erwarten, dass sich Gebäudeeigentümer in großem Umfang mit einer geringfügigen Erhöhung von ohnehin notwendigen Energieeffizienzmaßnahmen von der Verpflichtung erneuerbare Energien einzusetzen, befreien. Investitionen z.B. in Brennwertgeräte, Dämmungen von Hausfassaden und Dächern sind in den meisten Fällen günstiger als Investitionen in erneuerbare Energien und verhindern damit das eigentliche Ziel des Gesetzes, den Ausbau erneuerbarer Energien im Wärmemarkt.

Zu Frage 11: Die Nutzung der Bioenergie ist in allen Regionen Deutschlands zu nahezu gleichen Kosten- und Wettbewerbsstrukturen möglich, so dass für alle Nutzer vergleichbare Investitions- und Betriebskosten und somit faire Marktkonditionen angeboten werden können. Aus Sicht des BBE ist jedoch unbedingt zu gewährleisten, dass die Höhe der Nutzungspflicht für alle Erfüllungsoptionen (Bioenergie, Solarthermie, Geothermie) gleich ist und eine Technologieoffenheit und Wettbewerbsneutralität sichergestellt ist. Folgende Punkte müssen daher im EEWärmeG korrigiert werden:

- Technologieoffenheit: gleiche Nutzungspflichten für alle EE
- Bei Übererfüllung der Nutzungspflicht sollte es eine Belohnung durch das MAP geben (Über-Erfüllungsbonus für Neubauten und Bestand, in § 15 EEWärmeG zu regeln), vergleichbar mit Kombinationsbonus im MAP

Fraktion der Fraktion DIE LINKE

zu Frage 1: Das Gesetz verfolgt das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien für die Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme bis zum Jahr 2020 auf 14 Prozent zu erhöhen. Grundsätzlich begrüßt der BBE, dass die Bundesregierung nun auch ein verbindliches Ausbauziel für die Erneuerbaren Energien im Wärmemarkt festlegt. Nach Auffassung des BBE ist die 14 Prozent-Zielmarke bis 2020 jedoch nicht ambitioniert genug. Der BBE geht davon aus, dass alleine die Bioenergie durch den Ausbau auf dem Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt bis 2030 mindestens 15 Prozent des deutschen Primärenergieverbrauchs bereitstellen kann. Für den Wärmemarkt ist nach vorliegenden Studien ein Marktanteil alleine der Bioenergie von mindestens 10 Prozent bis 2020 und von mindestens 15 Prozent bis 2030 in der reinen Wärmeerzeugung realistisch. Unter Beachtung der Ausbaupotenziale der Geothermie und der Solarthermie plädiert der BBE dafür, das Ausbauziel für Erneuerbare Energien im Wärmemarkt bis 2020 auf 20 Prozent zu erhöhen und darüber hinaus im Gesetzestext eine verbindliche Erklärung zur kontinuierlichen Fortschreibung und Erhöhung der Ausbauziele über 2020 festzuschreiben.

Diese genannten Ausbauziele berücksichtigen dabei eine nachhaltige Nutzung heimischer, regionaler Biomassepotenziale, eine parallele Marktentwicklung und Biomassenachfrage im Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt sowie im stofflichen Bereich, ebenso ist eine sichere und ausreichende nationale Nahrungsmittelproduktion und -versorgung sichergestellt. Die Bioenergie stellt somit auch perspektivisch eine sinnvolle Ergänzung und keine Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion dar. Dynamische Ausbaupfade der Bioenergie im Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt werden einen zentralen und notwendigen Beitrag leisten, um das 20 % Ausbauziel der Bundesregierung und der Europäischen Union für erneuerbaren Energien bis 2020 erreichen zu können. Voraussetzung für die Zielerreichung sind stetige und verlässliche politische Rahmenbedingungen, die Investitionssicherheit und unternehmerische Planbarkeit ermöglichen.

Klimapolitisch konnten durch die Bioenergie in der Strom-, Wärme- und Kraftstoffherzeugung in 2007 54 Mio. t CO₂ reduziert werden, davon alleine 19 Mio. t CO₂ in der reinen Wärmeerzeugung. Durch den Ausbau der Bioenergie-Marktanteile von mindestens 10 Prozent bis 2020, könnten die CO₂-Vermeidungspotentiale auf bis zu 120 Mio. t CO₂/a durch die Bioenergie ansteigen. Die Bioenergie zeichnet sich in der reinen Wärmeerzeugung und in der kombinierten Kraft-/Wärme-Kopplung durch

sehr hohe energiewirtschaftliche Wirkungsgrade und sehr hohe CO₂-Effizienzgrade aus. Ein dynamischer Ausbau der Bioenergie im Wärmemarkt ist daher aus klimapolitischen Aspekten besonders empfehlenswert.

zu Frage 2: Der entscheidende Unterschied des EEWärmeG des Bundes im Vergleich zum Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg liegt darin, dass im Bundesgesetz die Nutzungspflicht nicht für den Gebäudebestand gilt.

Da der Gebäudebestand nicht durch die Nutzungspflicht erfasst wird, bleibt zu hoffen, dass der Austausch von alten und ineffizienten Heizungen im Gebäudebestand durch die Investitionsanreize des MAP gefördert wird. Das MAP kann jedoch durch dann einen wesentlichen Beitrag zur Zielerfüllung leisten, wenn folgende Anforderungen an das MAP dauerhaft erfüllt werden:

- Umfangreiche Bioenergie-Fördertatbestände und attraktive Förderkonditionen dauerhaft im MAP sichern
- Rechtliche Verstetigung des MAP: Mittelvolumen in Höhe von 500 Mio. € von 2009 bis 2012 als Mindestsumme festschreiben, Sicherung der Mittel über diesen Zeitraum hinaus, Möglichkeit der Übertragbarkeit der Mittel
- Finanzierung des MAP über: bisherige MAP-Haushaltsmittel, Einnahmen aus Versteigerung von Emissionszertifikaten, Abgaben aus Nichterfüllung der Nutzungspflicht
- Anreize über MAP bei Übererfüllung der Nutzungspflicht
- Bundesländer-Regelungen für Altbestand sollten MAP-Förderung erhalten (s. § 15 EEWärmeG, z.B. Baden-Württemberg)
- Bei Übererfüllung der Nutzungspflicht sollte es eine Belohnung durch das MAP geben (Übererfüllungsbonus für Neubauten und Bestand, in § 15 EEWärmeG zu regeln), vergleichbar mit Kombinationsbonus im MAP

zu Frage 3: Zur Marktwirkung des MAP: s. ausführlich Frage 2

Zur Wechselwirkung mit der Energieeinsparverordnung und der Energieeffizienz: Um die ambitionierten Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen, sind alle CO₂-Vermeidungsmaßnahmen sinnvoll zu nutzen. Dies bedeutet, dass Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Effizienzsteigerung und zum Ausbau von erneuerbaren Energien gleichzeitig vorangetrieben werden müssen. Vorrangiges Ziel des EEWärmeG ist der gezielte und dynamische Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt. Eine Anerkennung von Energieeinsparmaßnahmen als Ersatzmaßnahme im Sinne des § 7 Nr. 2 nach Maßgabe der Anlage V zu diesem Gesetz würde den Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt deutlich einschränken und daher die eigentliche Zielsetzung und gewollte Lenkungswirkung des Gesetzes konterkarieren. Es ist zu erwarten, dass sich Gebäudeeigentümer in großem Umfang mit einer geringfügigen Erhöhung von ohnehin notwendigen Energieeffizienzmaßnahmen von der Verpflichtung erneuerbare Energien einzusetzen, befreien. Investitionen z.B. in Brennwertgeräte, Dämmungen von Hausfassaden und Dächern sind in den meisten Fällen günstiger als Investitionen in erneuerbare

Energien und verhindern damit das eigentliche Ziel des Gesetzes, den Ausbau erneuerbarer Energien im Wärmemarkt.

zu Frage 4: In Anlehnung an die Argumentation zu den Fragen 2 und 3 ist der BBE der Auffassung, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt durch das EEWärmeG und die Energieeinsparung sowie die Energieeffizienz im Gebäudebereich durch die Energieeinsparverordnung geregelt werden sollten. Eine gesetzliche Vermischung der Ziele erachtet der BBE als kontraproduktiv.

zu Frage 5: Der BBE ist der Auffassung, dass gasförmige und flüssige Biomasse im stationären Bereich möglichst effizient genutzt werden sollten: In Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen ergibt sich bei der Nutzung von gasförmiger und flüssiger Biomasse eine höhere Substitution fossiler Energien und damit auch ein höherer CO₂-Vermeidungseffekt als in der reinen Wärmeerzeugung. Hochwertige Bioenergieträger wie Biogas und Bioöle sollten daher im stationären Bereich nicht vorrangig als Niedertemperaturwärme zur reinen Wärmeerzeugung in konventionellen Öl- und Gasheizungen eingesetzt werden, sondern möglichst effizient in kombinierten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen genutzt werden. Die zur Erfüllung der Nutzungspflichtanteile in KWK-Anlagen erzeugte Wärmemenge sollte vorrangig in KWK-Anlagen auf Basis von gasförmiger und flüssiger Biomasse Anwendung finden. Zudem sollten die Nutzungspflichtanteile für alle erneuerbaren Energien, so auch für den Einsatz von gasförmiger und flüssiger Biomasse in KWK-Anlagen, zur Sicherstellung einer wettbewerbsneutralen Technologiewahlfreiheit gleich sein, eine Übererfüllung der Nutzungspflicht sollte ökonomisch belohnt werden. Damit die gasförmige und flüssige Biomasse auch tatsächlich effizient in KWK-Anlagen genutzt werden kann, müssen parallel zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) die entsprechenden Anreizstrukturen im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) erhalten bzw. fortentwickelt werden. So ist z.B. im die bei der EEG-Gesetzes-Novellierung vorgesehene Begrenzung des NaWaRo-Bonus für die flüssige Biomasse bis zu einer Anlagengröße von 150 kW kontraproduktiv, da faktisch größere Anlagen als 150 kW ohne NaWaRo-Bonus wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sind und somit ein weiterer Marktausbau und technologischer Innovationsprozess verhindert wird. Selbstverständlich muss die Nachhaltigkeit der eingesetzten Biomassen, so auch der flüssigen Biomassen, gewährleistet und sichergestellt sein. Der BBE befürwortet daher auch die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für die Nutzung von Biomasse im stationären Bereich.

Zu Frage 6: Die feste Biomasse kann mit hocheffizienten und innovativen Biomassekesseln hervorragend die komplette Wärmeversorgung von privaten Haushalten abdecken. Dabei werden Wirkungsgrade von 90 % und beste Emissionswerte erreicht. Gerade in der reinen Wärmeerzeugung zeichnen sich die 100 %-Bioenergielösungen durch beste Effizienzwerte und hohe CO₂-Vermeidungen aus.

Für den Einsatz von Biogas und flüssiger Bioenergie im EEWärmeG befürwortet der BBE hingegen den prioritären Einsatz in KWK-Anlagen (s. hierzu ausführlich Frage 5).

Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN

zu Frage 1: Da durch die Nutzungspflicht nur die Neubauten erfasst werden (max. 20 % des erschliessbaren Wärmepotentials) ist davon auszugehen, dass die Nutzungspflicht auch nur in diesem Umfang (ma. 20 %) zu der Zielerreichung beitragen kann. Einen umfassenden Beitrag zur Zielerfüllung kann nur durch den Einbezug des Gebäudebestandes in die Nutzungspflicht erreicht werden.

zu Frage 2: Der Gebäudebestand stellt mit über 80 % das interessante Erschließungspotential für erneuerbare Wärme dar. Die Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Wärme können daher auch nur durch effiziente Anreizregelungen für den Gebäudebestand erreicht werden. Da der Gebäudebestand nicht durch die Nutzungspflicht erfasst wird, bleibt zu hoffen, dass der Austausch von alten und ineffizienten Heizungen im Gebäudebestand durch die Investitionsanreize des MAP ausreichend gefördert wird. Das MAP kann jedoch durch dann einen wesentlichen Beitrag zur Zielerfüllung leisten, wenn folgende Anforderungen an das MAP dauerhaft erfüllt werden:

- Umfangreiche Bioenergie-Fördertatbestände und attraktive Förderkonditionen dauerhaft im MAP sichern
- Rechtliche Verstetigung des MAP: Mittelvolumen in Höhe von 500 Mio. € von 2009 bis 2012 als Mindestsumme festschreiben, Sicherung der Mittel über diesen Zeitraum hinaus, Möglichkeit der Übertragbarkeit der Mittel
- Finanzierung des MAP über: bisherige MAP-Haushaltsmittel, Einnahmen aus Versteigerung von Emissionszertifikaten, Abgaben aus Nichterfüllung der Nutzungspflicht
- Anreize über MAP bei Übererfüllung der Nutzungspflicht
- Bundesländer-Regelungen für Altbestand sollten MAP-Förderung erhalten (s. § 15 EEWärmeG, z.B. Baden-Württemberg)
- Bei Übererfüllung der Nutzungspflicht sollte es eine Belohnung durch das MAP geben (Übererfüllungsbonus für Neubauten und Bestand, in § 15 EEWärmeG zu regeln), vergleichbar mit Kombinationsbonus im MAP

Zu Frage 3: Das Gesetz verfolgt das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien für die Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme bis zum Jahr 2020 auf 14 Prozent zu erhöhen. Grundsätzlich begrüßt der BBE, dass die Bundesregierung nun auch ein verbindliches Ausbauziel für die Erneuerbaren Energien im Wärmemarkt festlegt. Nach Auffassung des BBE ist die 14 Prozent-Zielmarke bis 2020 jedoch nicht ambitioniert genug. Der BBE geht davon aus, dass alleine die Bioenergie durch den Ausbau auf dem Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt bis 2030 mindestens 15 Prozent des deutschen Primärenergieverbrauchs bereitstellen kann. Für den Wärmemarkt ist nach vorliegenden Studien ein Marktanteil alleine der Bioenergie von mindestens 10 Prozent bis 2020 und von mindestens 15 Prozent bis 2030 in der reinen Wärmeerzeugung realistisch. Unter Beachtung der Ausbaupotenziale der Geothermie und der Solarthermie plädiert der BBE dafür, das Ausbauziel für Erneuerbare Energien im Wärmemarkt bis 2020 auf 20 Prozent zu erhöhen und

darüber hinaus im Gesetzestext eine verbindliche Erklärung zur kontinuierlichen Fortschreibung und Erhöhung der Ausbauziele über 2020 festzuschreiben.

Diese genannten Ausbauziele berücksichtigen dabei eine nachhaltige Nutzung heimischer, regionaler Biomassepotenziale, eine parallele Marktentwicklung und Biomassenachfrage im Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt sowie im stofflichen Bereich, ebenso ist eine sichere und ausreichende nationale Nahrungsmittelproduktion und -versorgung sichergestellt. Die Bioenergie stellt somit auch perspektivisch eine sinnvolle Ergänzung und keine Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion dar. Dynamische Ausbaupfade der Bioenergie im Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt werden einen zentralen und notwendigen Beitrag leisten, um das 20 % Ausbauziel der Bundesregierung und der Europäischen Union für erneuerbaren Energien bis 2020 erreichen zu können. Voraussetzung für die Zielerreichung sind stetige und verlässliche politische Rahmenbedingungen, die Investitionssicherheit und unternehmerische Planbarkeit ermöglichen.

Zu Frage 4: Klimapolitisch konnten durch die Bioenergie in der Strom-, Wärme- und Kraftstofferzeugung in 2007 54 Mio. t CO₂ reduziert werden, davon alleine 19 Mio. t CO₂ in der reinen Wärmeerzeugung. Durch den Ausbau der Bioenergie-Marktanteile von mindestens 10 Prozent bis 2020, könnten die CO₂-Vermeidungspotentiale auf bis zu 120 Mio. t CO₂/a durch die Bioenergie ansteigen. Die Bioenergie zeichnet sich in der reinen Wärmeerzeugung und in der kombinierten Kraft-/Wärme-Kopplung durch sehr hohe energiewirtschaftliche Wirkungsgrade und sehr hohe CO₂-Effizienzgrade aus. Ein dynamischer Ausbau der Bioenergie im Wärmemarkt ist daher aus klimapolitischen Aspekten besonders empfehlenswert.

zu Frage 6:

zu § 7 Nr. 1: Kraft-Wärme-Kopplung als Ersatzmaßnahme

§ 7 Nr. 1. regelt, dass die Nutzungspflicht als Ersatzmaßnahme als erfüllt gilt, wenn der Wärmeenergiebedarf überwiegend aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz gedeckt wird. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, da die feste Biomasse sowie die gasförmige und flüssige Biomasse hocheffizient in KWK-Anlagen genutzt werden können. Aus ökologischen Gründen ist die Energieerzeugung aus KWK-Anlagen mit erneuerbaren Energien der Energieproduktion aus KWK-Anlagen mit fossiler Energie vorzuziehen. Da es auch Ziel des EEWärmeG nach § 1 ist, fossile Energien zu schonen und die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten zu reduzieren, sollten KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien gegenüber KWK-Anlagen auf Basis fossiler Energien bevorzugt werden. Zumindest sollte der gleiche Nutzungspflichtanteil wie für alle erneuerbaren Energien auch für einen KWK-Anteil aus erneuerbaren Energien festgelegt werden (s. hierzu a. Begründung zu § 5 Abs. 2).

zu § 7 Nr. 3: Nah- und Fernwärme als Ersatzmaßnahme

§ 7 Nr. 3. regelt, dass die Nutzungspflicht als Ersatzmaßnahme als erfüllt gilt, wenn der Wärmeenergiebedarf unmittelbar aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung gedeckt wird, soweit die Endenergie überwiegend aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz gedeckt wird. Analog zu § 7 Nr. 1. ist diese Regelung grundsätzlich zu begrüßen,

sofern die in KWK-Anlagen produzierte Energie aus erneuerbaren Energien stammt. Da es auch Ziel des EEWärmeG nach § 1 ist, fossile Energien zu schonen und die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten zu reduzieren, sollten KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien gegenüber KWK-Anlagen auf Basis fossiler Energien bevorzugt werden. Zumindest sollte der gleiche Nutzungspflichtanteil wie für alle erneuerbaren Energien auch für einen KWK-Anteil aus erneuerbaren Energien bei der Ersatzmaßnahme „Nah- und Fernwärme“ verbindlich festgelegt werden.

Zu § 7 Nr. 2: Maßnahmen zur Energieeinsparung als Ersatzmaßnahme

Um die ambitionierten Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen, sind alle CO₂-Vermeidungsmaßnahmen sinnvoll zu nutzen. Dies bedeutet, dass Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Effizienzsteigerung und zum Ausbau von erneuerbaren Energien gleichzeitig vorangetrieben werden müssen. Vorrangiges Ziel des EEWärmeG ist der gezielte und dynamische Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt. Eine Anerkennung von Energieeinsparmaßnahmen als Ersatzmaßnahme im Sinne des § 7 Nr. 2 nach Maßgabe der Anlage V zu diesem Gesetz würde den Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt deutlich einschränken und daher die eigentliche Zielsetzung und gewollte Lenkungswirkung des Gesetzes konterkarieren. Es ist zu erwarten, dass sich Gebäudeeigentümer in großem Umfang mit einer geringfügigen Erhöhung von ohnehin notwendigen Energieeffizienzmaßnahmen von der Verpflichtung erneuerbare Energien einzusetzen, befreien. Investitionen z.B. in Brennwertgeräte, Dämmungen von Hausfassaden und Dächern sind in den meisten Fällen günstiger als Investitionen in erneuerbare Energien und verhindern damit das eigentliche Ziel des Gesetzes, den Ausbau erneuerbarer Energien im Wärmemarkt.

zu Frage 8: In Anlehnung an die Argumentation zu der Frage 6 ist der BBE der Auffassung, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt durch das EEWärmeG und die Energieeinsparung sowie die Energieeffizienz im Gebäudebereich durch die Energieeinsparverordnung geregelt werden sollten. Eine gesetzliche Vermischung der Ziele erachtet der BBE als kontraproduktiv.

Zu Frage 9: Die Beschäftigtenzahl im gesamten Bereich der Bioenergie (Strom, Wärme und Kraftstoffe) stieg von 56.700 Beschäftigten in 2004 auf 91.800 Beschäftigte in 2006 und auf 96.100 Beschäftigte in 2007 an. Diese positive Entwicklung ist u.a. mit den Marktanteilen der Bioenergie im Wärmemarkt zu begründen. Unter der Voraussetzung positiver Rahmenbedingungen hält der BBE eine Beschäftigtenzahl von 200.000 Arbeitsplätzen in der gesamten Bioenergiebranche in 2030 für möglich. Die Bioenergie zeichnet sich durch ihre lange Wertschöpfungskette (Land- und Forstwirtschaft, Brennstoffaufbereitung- und Gewinnung, Logistik, Anlagenbau, Anlagenbetrieb) durch eine hohe Arbeitsplatzintensität aus und weist damit gesamtwirtschaftlich sehr positive Beschäftigungseffekte auf. Viele diese Arbeitsplätze werden insbesondere in strukturschwachen, ländlichen Regionen sowie in klein- und mittelständischen Betrieben geschaffen. Neben energiepolitischen und klimapolitischen Vorteilen beinhaltet der Ausbau der Bioenergie somit wichtige struktur- und regionalpolitische Aspekte.

zu Frage 10: Die ökonomischen Potentiale werden durch das Gesetz nur unzureichend ausgeschöpft: Das Gesetz verfolgt das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien für die Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme bis zum Jahr 2020 auf 14 Prozent zu erhöhen. Grundsätzlich begrüßt der BBE, dass die Bundesregierung nun auch ein verbindliches Ausbauziel für die Erneuerbaren Energien im Wärmemarkt festlegt. Nach Auffassung des BBE ist die 14 Prozent-Zielmarke bis 2020 jedoch nicht ambitioniert genug. Der BBE geht davon aus, dass alleine die Bioenergie durch den Ausbau auf dem Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt bis 2030 mindestens 15 Prozent des deutschen Primärenergieverbrauchs bereitstellen kann. Für den Wärmemarkt ist nach vorliegenden Studien ein Marktanteil alleine der Bioenergie von mindestens 10 Prozent bis 2020 und von mindestens 15 Prozent bis 2030 in der reinen Wärmeerzeugung realistisch. Unter Beachtung der Ausbaupotenziale der Geothermie und der Solarthermie plädiert der BBE dafür, das Ausbauziel für Erneuerbare Energien im Wärmemarkt bis 2020 auf 20 Prozent zu erhöhen und darüber hinaus im Gesetzestext eine verbindliche Erklärung zur kontinuierlichen Fortschreibung und Erhöhung der Ausbauziele über 2020 festzuschreiben.

Diese genannten Ausbauziele berücksichtigen dabei eine nachhaltige Nutzung heimischer, regionaler Biomassepotenziale, eine parallele Marktentwicklung und Biomassenachfrage im Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt sowie im stofflichen Bereich, ebenso ist eine sichere und ausreichende nationale Nahrungsmittelproduktion und -versorgung sichergestellt. Die Bioenergie stellt somit auch perspektivisch eine sinnvolle Ergänzung und keine Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion dar. Dynamische Ausbaupfade der Bioenergie im Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt werden einen zentralen und notwendigen Beitrag leisten, um das 20 % Ausbauziel der Bundesregierung und der Europäischen Union für erneuerbaren Energien bis 2020 erreichen zu können. Voraussetzung für die Zielerreichung sind stetige und verlässliche politische Rahmenbedingungen, die Investitionssicherheit und unternehmerische Planbarkeit ermöglichen.

Zu Frage 11: Von der ökonomischen Seite ist die Bioenergie bei den Brennstoffkosten bereits heute in vielen Fällen wettbewerbsfähig und kostengünstiger als die fossilen Energieträger Öl und Gas. Die Investitionskosten der innovativen Biomasseanlagen im Wärmemarkt sind jedoch noch deutlich höher als bei fossilen Anlagen und stellen bei der Investitionsentscheidung ein Markthemmnis dar. Daher begrüßt der BBE auch grundsätzlich die Absicht der Bundesregierung, mit den Anreizwirkungen des EEWärmeG die erneuerbaren Energien im Wärmemarkt auszubauen. Perspektivisch bieten die erneuerbaren Energien und insbesondere die Bioenergie im Wärmemarkt die Chance einer Entkopplung von steigenden Öl- und Gaspreisen und damit einer Stabilisierung von Wärmepreisen auf einem unter ökonomischen und sozialen Aspekten vertretbaren Niveau.

Zu Frage 12: Ein begleitendes Monitoring für die Umsetzung des EEWärmeG ist zu befürworten, dieses sollte alle 4 Jahre durchgeführt werden.

Bestand/Neubau

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

zu Frage 2: Aus Sicht des BBE sollte den Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt werden, weitergehende gesetzliche Regelungen für die Nutzungspflicht aller erneuerbarer Technologien im Wärmebereich zu erlassen. Initiativen einzelner Bundesländer, eigenständige, den jeweiligen regionalen Erfordernissen, angepasste Regelungen zu treffen, werden jedoch dadurch konterkariert, dass nach § 15 eine Förderung durch Mittel des MAP für Fördertatbestände, die durch die Nutzungspflicht erfasst werden, nicht möglich ist. Dies bedeutet dass eine über den Bund hinausgehende Länderregelung, wie z.B. bereits in Baden-Württemberg durch eine Ausweitung der Nutzungspflicht auf den Gebäudebestand praktiziert, für diese Übererfüllung bestraft werden würde, da für diese Übererfüllung der Bund-Regelung nach vorliegendem Gesetzesentwurf keine MAP-Förderung gewährt wird. Aus ökonomischen, sozialen und ökologischen Aspekten ist diese Regelung sehr kontraproduktiv. Der BBE plädiert daher dafür, dass Bundesländer-Regelungen, die über die Regelung des Bundes hinausgehen, für diese Übererfüllungstatbestände auch eine MAP-Förderung erhalten sollten. Zudem sollte es bei quantitativer Übererfüllung der Nutzungspflicht eine Belohnung durch das MAP geben (Über-Erfüllungsbonus für Neubauten und Bestand, in § 15 EEWärmeG zu regeln), vergleichbar mit Kombinationsbonus im MAP.

zu Frage 3: Der BBE schlägt vor, neben Wohngebäuden auch Bürogebäude, kommunale Gebäude sowie gewerblich und industriell genutzte Gebäude in den Geltungsbereich des Gesetzes einzubeziehen, da hier Biomassezentralheizungen, z.B. Pelletsheizungen und Biomasseheizwerke mit Nachwärmesystemen hervorragende Einsatzmöglichkeiten haben. Gerade bei öffentlichen Gebäuden ist ein praktizierter Vorbildcharakter mit erwünschter Nachahmerwirkung symbolträchtig und damit von hoher Bedeutung.

zu Frage 5: Die Regelung des § 16 ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings ist bei einem Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Nah- oder Fernwärmeversorgung ein gesetzlicher Mindestanteil von erneuerbaren Energien sicherzustellen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass bestehende Versorgungsstrukturen aus erneuerbaren Energien berücksichtigt werden. Nach der derzeitigen Regelung ist es möglich, dass Solaranlagenbetreiber, Bioenergieanlagenbetreiber und Geothermienutzer ihre langfristig finanzierten Anlagen nicht mehr zur Wärmebereitstellung nutzen können, weil die Gemeinde festsetzt, dass diese ihren Wärmebedarf aus fossiler Nah- und Fernwärme zu decken haben.

Insgesamt kann die Bioenergie besonders bei der Wärmebereitstellung aus Biomasse-Heizwerken in Verbindung mit Nahwärmesystemen sehr hohe ökonomische und ökologische Effizienzen vorweisen, so dass ein Anschluss- und Benutzungszwang zur Versorgung z.B. von Neubaugebieten und kommunalen Einrichtungen positive Marktwirkungen zeigen kann.

Zu Frage 8: : Da der Gebäudebestand nicht durch die Nutzungspflicht erfasst wird, bleibt zu hoffen, dass der Austausch von alten und ineffizienten Heizungen im Gebäudebestand durch die Investitionsanreize des MAP gefördert wird. Das MAP kann jedoch durch dann einen wesentlichen Beitrag zur Zielerfüllung leisten, wenn folgende Anforderungen an das MAP dauerhaft erfüllt werden:

- Umfangreiche Bioenergie-Fördertatbestände und attraktive Förderkonditionen dauerhaft im MAP sichern
- Rechtliche Verstetigung des MAP: Mittelvolumen in Höhe von 500 Mio. € von 2009 bis 2012 als Mindestsumme festschreiben, Sicherung der Mittel über diesen Zeitraum hinaus, Möglichkeit der Übertragbarkeit der Mittel
- Finanzierung des MAP über: bisherige MAP-Haushaltsmittel, Einnahmen aus Versteigerung von Emissionszertifikaten, Abgaben aus Nichterfüllung der Nutzungspflicht
- Anreize über MAP bei Übererfüllung der Nutzungspflicht
- Bundesländer-Regelungen für Altbestand sollten MAP-Förderung erhalten (s. § 15 EEWärmeG, z.B. Baden-Württemberg)
- Bei Übererfüllung der Nutzungspflicht sollte es eine Belohnung durch das MAP geben (Übererfüllungsbonus für Neubauten und Bestand, in § 15 EEWärmeG zu regeln), vergleichbar mit Kombinationsbonus im MAP

Zum dynamischen Marktausbau der Bioenergie im Wärmemarkt ist mittelfristig eine Unterstützung durch staatliche Anreize unerlässlich: Von der ökonomischen Seite ist die Bioenergie bei den Brennstoffkosten zwar bereits heute in vielen Fällen wettbewerbsfähig und kostengünstiger als die fossilen Energieträger Öl und Gas. Die Investitionskosten der aufgeführten innovativen Biomasseanlagen im Wärmemarkt sind jedoch noch deutlich höher als bei fossilen Anlagen und stellen bei der Investitionsentscheidung ein Markthemmnis dar.

Zu Frage 9: Zur weiteren Motivation von Gebäudeeigentümern zur Nutzung erneuerbarer Energien empfiehlt sich eine zielgerichtete Informationskampagne zu den Vorteilen der erneuerbaren Energien im Wärmebereich. Ein großes Markthemmnis sind nach wie vor vorhandene Informationsdefizite in der Bevölkerung und bei Entscheidungsträgern.

Fragen der Fraktion der SPD

zu Frage 2: a. bis c.) Da durch die Nutzungspflicht nur die Neubauten erfasst werden (max. 20 % des erschliessbaren Wärmepotentials) ist davon auszugehen, dass die Nutzungspflicht auch nur in diesem Umfang (ma. 20 %) zu der Zielerreichung beitragen kann. Einen umfassenden Beitrag zur Zielerfüllung kann nur durch den Einbezug des Gebäudebestandes in die Nutzungspflicht erreicht werden.

Der Gebäudebestand stellt mit über 80 % das interessante Erschließungspotential für erneuerbare Wärme dar. Die Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Wärme können daher auch nur durch effiziente Anreizregelungen für den Gebäudebestand erreicht werden. Da der Gebäudebestand nicht durch die

Nutzungspflicht erfasst wird, ist es notwendig, dass der Austausch von alten und ineffizienten Heizungen im Gebäudebestand durch die Investitionsanreize des MAP ausreichend gefördert wird. Das MAP kann jedoch durch dann einen wesentlichen Beitrag zur Zielerfüllung leisten, wenn folgende Anforderungen an das MAP dauerhaft erfüllt werden:

- Umfangreiche Bioenergie-Fördertatbestände und attraktive Förderkonditionen dauerhaft im MAP sichern
- Rechtliche Verstetigung des MAP: Mittelvolumen in Höhe von 500 Mio. € von 2009 bis 2012 als Mindestsumme festschreiben, Sicherung der Mittel über diesen Zeitraum hinaus, Möglichkeit der Übertragbarkeit der Mittel
- Finanzierung des MAP über: bisherige MAP-Haushaltsmittel, Einnahmen aus Versteigerung von Emissionszertifikaten, Abgaben aus Nichterfüllung der Nutzungspflicht
- Anreize über MAP bei Übererfüllung der Nutzungspflicht
- Bundesländer-Regelungen für Altbestand sollten MAP-Förderung erhalten (s. § 15 EEWärmeG, z.B. Baden-Württemberg)
- Bei Übererfüllung der Nutzungspflicht sollte es eine Belohnung durch das MAP geben (Übererfüllungsbonus für Neubauten und Bestand, in § 15 EEWärmeG zu regeln), vergleichbar mit Kombinationsbonus im MAP

zu Frage 2 d.):

zu § 7 Nr. 1: Kraft-Wärme-Kopplung als Ersatzmaßnahme

§ 7 Nr. 1. regelt, dass die Nutzungspflicht als Ersatzmaßnahme als erfüllt gilt, wenn der Wärmeenergiebedarf überwiegend aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz gedeckt wird. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, da die feste Biomasse sowie die gasförmige und flüssige Biomasse hocheffizient in KWK-Anlagen genutzt werden können. Aus ökologischen Gründen ist die Energieerzeugung aus KWK-Anlagen mit erneuerbaren Energien der Energieproduktion aus KWK-Anlagen mit fossiler Energie vorzuziehen. Da es auch Ziel des EEWärmeG nach § 1 ist, fossile Energien zu schonen und die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten zu reduzieren, sollten KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien gegenüber KWK-Anlagen auf Basis fossiler Energien bevorzugt werden. Zumindest sollte der gleiche Nutzungspflichtanteil wie für alle erneuerbaren Energien auch für einen KWK-Anteil aus erneuerbaren Energien festgelegt werden (s. hierzu a. Begründung zu § 5 Abs. 2).

zu § 7 Nr. 3: Nah- und Fernwärme als Ersatzmaßnahme

§ 7 Nr. 3. regelt, dass die Nutzungspflicht als Ersatzmaßnahme als erfüllt gilt, wenn der Wärmeenergiebedarf unmittelbar aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung gedeckt wird, soweit die Endenergie überwiegend aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz gedeckt wird. Analog zu § 7 Nr. 1. ist diese Regelung grundsätzlich zu begrüßen, sofern die in KWK-Anlagen produzierte Energie aus erneuerbaren Energien stammt. Da es auch Ziel des EEWärmeG nach § 1 ist, fossile Energien zu schonen und die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten zu reduzieren, sollten KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien gegenüber

KWK-Anlagen auf Basis fossiler Energien bevorzugt werden. Zumindest sollte der gleiche Nutzungspflichtanteil wie für alle erneuerbaren Energien auch für einen KWK-Anteil aus erneuerbaren Energien bei der Ersatzmaßnahme „Nah- und Fernwärme“ verbindlich festgelegt werden.

Zu § 7 Nr. 2: Maßnahmen zur Energieeinsparung als Ersatzmaßnahme

Um die ambitionierten Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen, sind alle CO₂-Vermeidungsmaßnahmen sinnvoll zu nutzen. Dies bedeutet, dass Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Effizienzsteigerung und zum Ausbau von erneuerbaren Energien gleichzeitig vorangetrieben werden müssen. Vorrangiges Ziel des EEWärmeG ist der gezielte und dynamische Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt. Eine Anerkennung von Energieeinsparmaßnahmen als Ersatzmaßnahme im Sinne des § 7 Nr. 2 nach Maßgabe der Anlage V zu diesem Gesetz würde den Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt deutlich einschränken und daher die eigentliche Zielsetzung und gewollte Lenkungswirkung des Gesetzes konterkarieren. Es ist zu erwarten, dass sich Gebäudeeigentümer in großem Umfang mit einer geringfügigen Erhöhung von ohnehin notwendigen Energieeffizienzmaßnahmen von der Verpflichtung erneuerbare Energien einzusetzen, befreien. Investitionen z.B. in Brennwertgeräte, Dämmungen von Hausfassaden und Dächern sind in den meisten Fällen günstiger als Investitionen in erneuerbare Energien und verhindern damit das eigentliche Ziel des Gesetzes, den Ausbau erneuerbarer Energien im Wärmemarkt.

zu Frage 3: Aus Sicht des BBE sollte den Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt werden, weitergehende gesetzliche Regelungen für die Nutzungspflicht aller erneuerbarer Technologien im Wärmebereich zu erlassen. Initiativen einzelner Bundesländer, eigenständige, den jeweiligen regionalen Erfordernissen, angepasste Regelungen zu treffen, werden jedoch dadurch konterkariert, dass nach § 15 eine Förderung durch Mittel des MAP für Fördertatbestände, die durch die Nutzungspflicht erfasst werden, nicht möglich ist. Dies bedeutet dass eine über den Bund hinausgehende Länderregelung, wie z.B. bereits in Baden-Württemberg durch eine Ausweitung der Nutzungspflicht auf den Gebäudebestand praktiziert, für diese Übererfüllung bestraft werden würde, da für diese Übererfüllung der Bund-Regelung nach vorliegendem Gesetzesentwurf keine MAP-Förderung gewährt wird. Aus ökonomischen, sozialen und ökologischen Aspekten ist diese Regelung sehr kontraproduktiv. Der BBE plädiert daher dafür, dass Bundesländer-Regelungen, die über die Regelung des Bundes hinausgehen, für diese Übererfüllungstatbestände auch eine MAP-Förderung erhalten sollten.

Fragen der Fraktion DIE LINKE

zu Frage 1: Der Vorschlag der EU-Kommission für eine „Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ ist ein Beleg, dass ambitionierte Ausbauziele der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt nur durch den Einbezug des Gebäudebestandes erreicht werden können. Da im EEWärme-Gesetzesentwurf der Gebäudebestand nicht durch die Nutzungspflicht erfasst wird,

ist es notwendig, dass der Austausch von alten und ineffizienten Heizungen im Gebäudebestand ausreichend durch die Investitionsanreize des MAP gefördert wird. Das MAP kann jedoch dann einen wesentlichen Beitrag zur Zielerfüllung leisten, wenn folgende Anforderungen an das MAP dauerhaft erfüllt werden:

- Umfangreiche Bioenergie-Fördertatbestände und attraktive Förderkonditionen dauerhaft im MAP sichern
- Rechtliche Verstetigung des MAP: Mittelvolumen in Höhe von 500 Mio. € von 2009 bis 2012 als Mindestsumme festschreiben, Sicherung der Mittel über diesen Zeitraum hinaus, Möglichkeit der Übertragbarkeit der Mittel
- Finanzierung des MAP über: bisherige MAP-Haushaltsmittel, Einnahmen aus Versteigerung von Emissionszertifikaten, Abgaben aus Nichterfüllung der Nutzungspflicht
- Anreize über MAP bei Übererfüllung der Nutzungspflicht
- Bundesländer-Regelungen für Altbestand sollten MAP-Förderung erhalten (s. § 15 EEWärmeG, z.B. Baden-Württemberg)
- Bei Übererfüllung der Nutzungspflicht sollte es eine Belohnung durch das MAP geben (Übererfüllungsbonus für Neubauten und Bestand, in § 15 EEWärmeG zu regeln), vergleichbar mit Kombinationsbonus im MAP

Zu Frage 2: Der Gebäudebestand stellt mit über 80 % das interessante Erschließungspotential für erneuerbare Wärme dar. Die Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Wärme können daher auch nur durch effiziente Anreizregelungen für den Gebäudebestand erreicht werden. Da der Gebäudebestand nicht durch die Nutzungspflicht erfasst wird, ist es notwendig, dass der Austausch von alten und ineffizienten Heizungen im Gebäudebestand durch die Investitionsanreize des MAP ausreichend gefördert wird (s. hierzu ausführlich Frage 1).

Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90 / Die GRÜNEN

zu Frage 1: Der Gebäudebestand stellt mit über 80 % das interessante Erschließungspotential für erneuerbare Wärme dar. Die Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Wärme können daher auch nur durch effiziente Anreizregelungen für den Gebäudebestand erreicht werden. Da der Gebäudebestand nicht durch die Nutzungspflicht erfasst wird, ist es notwendig, dass der Austausch von alten und ineffizienten Heizungen im Gebäudebestand durch die Investitionsanreize des MAP ausreichend gefördert wird. Das MAP kann jedoch durch dann einen wesentlichen Beitrag zur Zielerfüllung leisten, wenn folgende Anforderungen an das MAP dauerhaft erfüllt werden:

- Umfangreiche Bioenergie-Fördertatbestände und attraktive Förderkonditionen dauerhaft im MAP sichern
- Rechtliche Verstetigung des MAP: Mittelvolumen in Höhe von 500 Mio. € von 2009 bis 2012 als Mindestsumme festschreiben, Sicherung der Mittel über diesen Zeitraum hinaus, Möglichkeit der Übertragbarkeit der Mittel

- Finanzierung des MAP über: bisherige MAP-Haushaltsmittel, Einnahmen aus Versteigerung von Emissionszertifikaten, Abgaben aus Nichterfüllung der Nutzungspflicht
- Anreize über MAP bei Übererfüllung der Nutzungspflicht
- Bundesländer-Regelungen für Altbestand sollten MAP-Förderung erhalten (s. § 15 EEWärmeG, z.B. Baden-Württemberg)
- Bei Übererfüllung der Nutzungspflicht sollte es eine Belohnung durch das MAP geben (Übererfüllungsbonus für Neubauten und Bestand, in § 15 EEWärmeG zu regeln), vergleichbar mit Kombinationsbonus im MAP

Technik

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

zu Frage 1: Die Grundsätze der Technologieoffenheit und der wettbewerbsfähigen Rahmenbedingungen werden aus Sicht des BBE an verschiedenen Stellen nicht ausreichend berücksichtigt, so dass an diesen Stellen gesetzliche Korrekturen notwendig sind:

Zu § 5 Absatz 2: Nutzungspflicht für die feste Biomasse

In § 5 Absatz 2 ist geregelt, dass bei der Nutzung von fester Biomasse die Nutzungspflicht dadurch erfüllt wird, dass der Wärmeenergiebedarf überwiegend, d.h. zu mindestens 50 %, gedeckt wird. In der Gesamtbewertung einer anteiligen Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie ist aus Sicht der festen Biomasse folgendes zu beachten: Im Falle einer Investitionsentscheidung stellt sich bei der Bioenergie in den meisten Fällen (mit Ausnahme von hocheffizienten und emissionsarmen Biomasse-Einzelraum-Öfen, s.u.) die Option einer 100 %-Vollversorgung mit fester Biomasse (z.B. Pelletskessel, Hackschnitzelanlagen) bzw. einer Null-Lösung. Eine anteilige Nutzungspflicht wie z.B. bei der Solarthermie in § 5 Abs. 1 mit einer anteiligen Nutzungspflicht von 15 Prozent bei Neubauten bzw. 10 Prozent im Gebäudebestand ist durch die Bioenergieanlagen mit fester Biomasse in den überwiegenden Fällen (mit Ausnahme von hocheffizienten und emissionsarmen Biomasse-Einzelraum-Öfen, s.u.) nicht zu realisieren. Trotzdem müssen die Nutzungspflichtanteile für die verschiedenen erneuerbaren Energien in § 5 gewährleisten, dass für den Gebäudeeigentümer eine Technologieoffenheit und gleichberechtigte Wahlfreiheit für alle Technologieoptionen gewährleistet ist.

Eine einseitige Bevorteilung bzw. Benachteiligung einzelner erneuerbarer Energietechnologien durch unterschiedlich hohe Nutzungspflichtanteile darf daher nicht erfolgen. Der BBE fordert daher in § 5 gleiche Nutzungspflichtanteile für alle erneuerbare Energien. Sollten die Nutzungspflichtanteile für die Solarthermie in § 5 Abs. 1 als Mindeststandard dienen, so sollte auch für die feste Biomasse eine Nutzungspflicht von mindestens 15 Prozent bei Neubauten und von mindestens 10 Prozent im Gebäudebestand gelten. Darüber hinaus sollte die Übererfüllung der anteiligen festgesetzten Nutzung mit einem zusätzlichen ökonomischen Anreiz belohnt werden. Dies könnte z.B. durch die zusätzliche Vergabe von Investitionszuschüssen aus dem Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (MAP) (s.a. § 13 und § 14) für die Übererfüllung der anteiligen Nutzung

geschehen. Als Fazit müssen höhere mögliche Nutzungsanteile durch die feste Biomasse durch das Gesetz belohnt und nicht im Gegenteil durch wettbewerbsverzerrende höhere Nutzungspflichtanteile bestraft werden.

Durch die bisherige Regelung des § 5 Abs. 2 (mindestens 50 % Nutzungspflicht für die feste Biomasse) ist zudem das Marktsegment der innovativen und effizienten Biomasse-Einzelraum-Öfen als Technologieoption zur Erfüllung der gesetzlichen Nutzungspflicht ausgeschlossen, da eine 50-prozentige Wärmeabdeckung über effiziente und emissionsarme Einzelfeuerstätten nur unter sehr hohen Investitionskosten (mehrere Anlagen, je nach Wärmebedarf des Hauses) möglich ist. Einzelraumfeuerstätten für feste biogene Brennstoffe dürfen als Maßnahme zur Erfüllung des EEWärmeG jedoch nicht ausgeschlossen werden (auch nicht Stückholzöfen), sofern diese emissionsarm und effizient gemäß den Vorgaben der 1. BlmschV und deren Anforderungsprofilen (Wirkungsgrade und Emissionsvorgaben) arbeiten. Nur so können in diesem Marktsegment Innovation und Neuentwicklungen gefördert werden. Dies ist ein weiterer Grund, gleiche Nutzungspflichtanteile für alle Erneuerbare Energien festzulegen (s. oben).

Der Einbezug der effizienten und emissionsarmen Biomasse-Einzelfeuerstätten bedarf auch einer Ergänzung/Anpassung der Anlage II, Nummer 5: In 5 c) wird der nach DIN 4702 Teil 2 ermittelte Kesselwirkungsgrad mit mindestens 86% bzw. 88% vorgeschrieben. Diese Norm, die nur für Kessel aber nicht für Einzelfeuerstätten gilt, wurde europäisch durch die EN 303-5 ersetzt. Beide Normen gelten jedoch ausschließlich für Kessel und nicht für Einzelfeuerstätten. Daher wird auch im MAP zwischen Kesselwirkungsgrad (Kesselnormen) und feuerungstechnischem Wirkungsgrad (Normen für Einzelraumfeuerstätten) unterschieden.

Einzelfeuerstätten können also das Kriterium 5.c) der Anlage I nicht nachweisen bzw. erfüllen. Dementsprechend ist die Formulierung in 5 c.) so zu ergänzen, dass Einzelfeuerstätten bei Erfüllung der Anforderungen der 1. BlmschV und der dort hinterlegten Emissionsanforderungen und Wirkungsgrade, zur Erfüllung des EEWärmeG dienen können. Wirkungsgrad- und Emissionsanforderungen für Einzelfeuerstätten sollten sich dann auf den in der Anlage dargestellten Stand des Referententwurfs 1. BlmschV beziehen und insbesondere nicht über die Anforderungen der ohnehin extrem anspruchsvollen Stufe 2 hinausgehen.

Zu § 5, Absatz 3: Nutzungspflicht für gasförmige Biomasse und flüssige Biomasse

Der BBE ist der Auffassung, dass gasförmige und flüssige Biomasse im stationären Bereich möglichst effizient genutzt werden sollten: In Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen ergibt sich bei der Nutzung von gasförmiger und flüssiger Biomasse eine höhere Substitution fossiler Energien und damit auch ein höherer CO₂-Vermeidungseffekt als in der reinen Wärmeerzeugung. Hochwertige Bioenergieträger wie Biogas und Bioöle sollten daher im stationären Bereich nicht vorrangig als Niedertemperaturwärme zur reinen Wärmeerzeugung in konventionellen Öl- und Gasheizungen eingesetzt werden, sondern möglichst effizient in kombinierten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen genutzt werden. Die zur Erfüllung der Nutzungspflichtanteile in KWK-Anlagen erzeugte Wärmemenge sollte vorrangig in KWK-Anlagen auf Basis von gasförmiger und flüssiger Biomasse Anwendung finden. Wie bereits in § 5 Absatz 2 ausführlich begründet, sollten die Nutzungspflichtanteile für alle erneuerbaren Energien, so auch für den Einsatz von gasförmiger und flüssiger Biomasse in KWK-Anlagen, zur Sicherstellung einer wettbewerbsneutralen Technologiewahlfreiheit gleich sein, eine Übererfüllung der Nutzungspflicht sollte ökonomisch belohnt werden. Damit die gasförmige und

flüssige Biomasse auch tatsächlich effizient in KWK-Anlagen genutzt werden kann, müssen parallel zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) die entsprechenden Anreizstrukturen im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) erhalten bzw. fortentwickelt werden. So ist z.B. im die bei der EEG-Gesetzes-Novellierung vorgesehene Begrenzung des NaWaRo-Bonus für die flüssige Biomasse bis zu einer Anlagengröße von 150 kW kontraproduktiv, da faktisch größere Anlagen als 150 kW ohne NaWaRo-Bonus wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sind und somit ein weiterer Marktausbau und technologischer Innovationsprozess verhindert wird. Selbstverständlich muss die Nachhaltigkeit der eingesetzten Biomassen, so auch der flüssigen Biomassen, gewährleistet und sichergestellt sein. Der BBE befürwortet daher auch die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für die Nutzung von Biomasse im stationären Bereich.

Zu § 8: Erfüllung der Nutzungspflicht durch Kombination erneuerbarer Energien

Neben der Erfüllung der Nutzungspflicht durch einzelne Erneuerbare Energien ermöglicht das Gesetz auch ausdrücklich eine Erfüllung der Nutzungspflicht durch eine Kombination verschiedener erneuerbarer Energien vorsehen. So stellt z.B. die Kombination einer solarthermischen Anlage mit einem Pelletskessel eine technisch machbare und sehr effiziente erneuerbare Wärmeversorgung dar. Die Übererfüllung der vorgeschriebenen Nutzungspflicht durch eine solche Kombinationslösung sollte durch einen zusätzlichen Kombi-Investitionszuschuss im MAP ökonomisch honoriert werden (s. hierzu a. Begründung zu § 5 Abs. 2).

Zu § 7 Nr. 1: Kraft-Wärme-Kopplung als Ersatzmaßnahme

§ 7 Nr. 1. regelt, dass die Nutzungspflicht als Ersatzmaßnahme als erfüllt gilt, wenn der Wärmeenergiebedarf überwiegend aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz gedeckt wird. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, da die feste Biomasse sowie die gasförmige und flüssige Biomasse hocheffizient in KWK-Anlagen genutzt werden können. Aus ökologischen Gründen ist die Energieerzeugung aus KWK-Anlagen mit erneuerbaren Energien der Energieproduktion aus KWK-Anlagen mit fossiler Energie vorzuziehen. Da es auch Ziel des EEWärmeG nach § 1 ist, fossile Energien zu schonen und die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten zu reduzieren, sollten KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien gegenüber KWK-Anlagen auf Basis fossiler Energien bevorzugt werden. Zumindest sollte der gleiche Nutzungspflichtanteil wie für alle erneuerbaren Energien auch für einen KWK-Anteil aus erneuerbaren Energien festgelegt werden (s. hierzu a. Begründung zu § 5 Abs. 2).

Zu § 7 Nr. 3: Nah- und Fernwärme als Ersatzmaßnahme

§ 7 Nr. 3. regelt, dass die Nutzungspflicht als Ersatzmaßnahme als erfüllt gilt, wenn der Wärmeenergiebedarf unmittelbar aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung gedeckt wird, soweit die Endenergie überwiegend aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz gedeckt wird. Analog zu § 7 Nr. 1. ist diese Regelung grundsätzlich zu begrüßen, sofern die in KWK-Anlagen produzierte Energie aus erneuerbaren Energien stammt. Da es auch Ziel des EEWärmeG nach § 1 ist, fossile Energien zu schonen und die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten zu reduzieren, sollten KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien gegenüber

KWK-Anlagen auf Basis fossiler Energien bevorzugt werden. Zumindest sollte der gleiche Nutzungspflichtanteil wie für alle erneuerbaren Energien auch für einen KWK-Anteil aus erneuerbaren Energien bei der Ersatzmaßnahme „Nah- und Fernwärme“ verbindlich festgelegt werden.

Zu § 6 Versorgung mehrerer Gebäude

Die Regelung des § 6 mit der Anerkennung von quartiersbezogenen Gemeinschaftslösungen als Ersatzmaßnahme ist grundsätzlich zu begrüßen, da z.B. durch größere Biomasseanlagen (Hackschnitzelanlagen, Pelletskessel), durch Biomasse-KWK-Anlagen sowie durch Biomasseheizwerke in Verbindung mit Nahwärmesystem mehrere Gebäudeeinheiten ökonomisch effizient gemeinschaftlich mit umweltfreundlicher Biowärme versorgt werden können. Um bei der Ermittlung der gemeinschaftlichen Nutzungspflicht durch Addition der Einzel-Nutzungspflichtanteile eine wettbewerbsneutrale Technologiewahlfreiheit zu gewährleisten, zeigt sich auch in diesem Punkt wiederum, dass für alle erneuerbaren Energien die gleichen Nutzungspflichtanteile festgelegt werden müssen (s. hierzu auch § 5 Absatz 2).

Zu Frage 2: In Bezug auf effiziente Bioenergie-Nutzungen mit möglichst hohen CO₂-Minderungspotentialen sieht der BBE folgenden Korrekturbedarf im EEWärmeG:

Zu § 5, Absatz 3: Nutzungspflicht für gasförmige Biomasse und flüssige Biomasse

Der BBE ist der Auffassung, dass gasförmige und flüssige Biomasse im stationären Bereich möglichst effizient genutzt werden sollten: In Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen ergibt sich bei der Nutzung von gasförmiger und flüssiger Biomasse eine höhere Substitution fossiler Energien und damit auch ein höherer CO₂-Vermeidungseffekt als in der reinen Wärmeerzeugung. Hochwertige Bioenergieträger wie Biogas und Bioöle sollten daher im stationären Bereich nicht vorrangig als Niedertemperaturwärme zur reinen Wärmeerzeugung in konventionellen Öl- und Gasheizungen eingesetzt werden, sondern möglichst effizient in kombinierten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen genutzt werden. Die zur Erfüllung der Nutzungspflichtanteile in KWK-Anlagen erzeugte Wärmemenge sollte vorrangig in KWK-Anlagen auf Basis von gasförmiger und flüssiger Biomasse Anwendung finden. Wie bereits in § 5 Absatz 2 ausführlich begründet, sollten die Nutzungspflichtanteile für alle erneuerbaren Energien, so auch für den Einsatz von gasförmiger und flüssiger Biomasse in KWK-Anlagen, zur Sicherstellung einer wettbewerbsneutralen Technologiewahlfreiheit gleich sein, eine Übererfüllung der Nutzungspflicht sollte ökonomisch belohnt werden. Damit die gasförmige und flüssige Biomasse auch tatsächlich effizient in KWK-Anlagen genutzt werden kann, müssen parallel zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) die entsprechenden Anreizstrukturen im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) erhalten bzw. fortentwickelt werden. So ist z.B. im die bei der EEG-Gesetzes-Novellierung vorgesehene Begrenzung des NaWaRo-Bonus für die flüssige Biomasse bis zu einer Anlagengröße von 150 kW kontraproduktiv, da faktisch größere Anlagen als 150 kW ohne NaWaRo-Bonus wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sind und somit ein weiterer Marktausbau und technologischer Innovationsprozess verhindert wird. Selbstverständlich muss die Nachhaltigkeit der eingesetzten Biomassen, so auch der flüssigen Biomassen, gewährleistet und sichergestellt sein. Der BBE befürwortet daher auch die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für die Nutzung von Biomasse im stationären Bereich.

Zu § 7 Nr. 1: Kraft-Wärme-Kopplung als Ersatzmaßnahme

§ 7 Nr. 1. regelt, dass die Nutzungspflicht als Ersatzmaßnahme als erfüllt gilt, wenn der Wärmeenergiebedarf überwiegend aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz gedeckt wird. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, da die feste Biomasse sowie die gasförmige und flüssige Biomasse hocheffizient in KWK-Anlagen genutzt werden können. Aus ökologischen Gründen ist die Energieerzeugung aus KWK-Anlagen mit erneuerbaren Energien der Energieproduktion aus KWK-Anlagen mit fossiler Energie vorzuziehen. Da es auch Ziel des EEWärmeG nach § 1 ist, fossile Energien zu schonen und die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten zu reduzieren, sollten KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien gegenüber KWK-Anlagen auf Basis fossiler Energien bevorzugt werden. Zumindest sollte der gleiche Nutzungspflichtanteil wie für alle erneuerbaren Energien auch für einen KWK-Anteil aus erneuerbaren Energien festgelegt werden (s. hierzu a. Begründung zu § 5 Abs. 2).

Zu § 7 Nr. 3: Nah- und Fernwärme als Ersatzmaßnahme

§ 7 Nr. 3. regelt, dass die Nutzungspflicht als Ersatzmaßnahme als erfüllt gilt, wenn der Wärmeenergiebedarf unmittelbar aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung gedeckt wird, soweit die Endenergie überwiegend aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz gedeckt wird. Analog zu § 7 Nr. 1. ist diese Regelung grundsätzlich zu begrüßen, sofern die in KWK-Anlagen produzierte Energie aus erneuerbaren Energien stammt. Da es auch Ziel des EEWärmeG nach § 1 ist, fossile Energien zu schonen und die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten zu reduzieren, sollten KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien gegenüber KWK-Anlagen auf Basis fossiler Energien bevorzugt werden. Zumindest sollte der gleiche Nutzungspflichtanteil wie für alle erneuerbaren Energien auch für einen KWK-Anteil aus erneuerbaren Energien bei der Ersatzmaßnahme „Nah- und Fernwärme“ verbindlich festgelegt werden.

Zu Frage 3:

Zu § 5, Absatz 3: Nutzungspflicht für gasförmige Biomasse und flüssige Biomasse

Der BBE ist der Auffassung, dass gasförmige und flüssige Biomasse im stationären Bereich möglichst effizient genutzt werden sollten: In Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen ergibt sich bei der Nutzung von gasförmiger und flüssiger Biomasse eine höhere Substitution fossiler Energien und damit auch ein höherer CO₂-Vermeidungseffekt als in der reinen Wärmeerzeugung. Hochwertige Bioenergieträger wie Biogas und Bioöle sollten daher im stationären Bereich nicht vorrangig als Niedertemperaturwärme zur reinen Wärmeerzeugung in konventionellen Öl- und Gasheizungen eingesetzt werden, sondern möglichst effizient in kombinierten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen genutzt werden. Die zur Erfüllung der Nutzungspflichtanteile in KWK-Anlagen erzeugte Wärmemenge sollte vorrangig in KWK-Anlagen auf Basis von gasförmiger und flüssiger Biomasse Anwendung finden. Wie bereits in § 5 Absatz 2 ausführlich begründet, sollten die Nutzungspflichtanteile für alle erneuerbaren Energien, so auch für den Einsatz von gasförmiger und flüssiger Biomasse in KWK-Anlagen, zur Sicherstellung einer wettbewerbsneutralen Technologiewahlfreiheit gleich sein, eine Übererfüllung der Nutzungspflicht sollte ökonomisch belohnt werden. Damit die gasförmige und flüssige Biomasse auch tatsächlich effizient in KWK-Anlagen genutzt werden kann, müssen parallel zum Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EEWärmeG) die entsprechenden Anreizstrukturen im

Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) erhalten bzw. fortentwickelt werden. So ist z.B. im die bei der EEG-Gesetzes-Novellierung vorgesehene Begrenzung des NaWaRo-Bonus für die flüssige Biomasse bis zu einer Anlagengröße von 150 kW kontraproduktiv, da faktisch größere Anlagen als 150 kW ohne NaWaRo-Bonus wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sind und somit ein weiterer Marktausbau und technologischer Innovationsprozess verhindert wird. Selbstverständlich muss die Nachhaltigkeit der eingesetzten Biomassen, so auch der flüssigen Biomassen, gewährleistet und sichergestellt sein. Der BBE befürwortet daher auch die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für die Nutzung von Biomasse im stationären Bereich.

Zu Frage 4: In § 5 Absatz 2 ist geregelt, dass bei der Nutzung von fester Biomasse die Nutzungspflicht dadurch erfüllt wird, dass der Wärmeenergiebedarf überwiegend, d.h. zu mindestens 50 %, gedeckt wird. In der Gesamtbewertung einer anteiligen Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie ist aus Sicht der festen Biomasse folgendes zu beachten: Im Falle einer Investitionsentscheidung stellt sich bei der Bioenergie in den meisten Fällen (mit Ausnahme von hocheffizienten und emissionsarmen Biomasse-Einzelraum-Öfen, s.u.) die Option einer 100 %-Vollversorgung mit fester Biomasse (z.B. Pelletskessel, Hackschnitzelanlagen) bzw. einer Null-Lösung. Eine anteilige Nutzungspflicht wie z.B. bei der Solarthermie in § 5 Abs. 1 mit einer anteiligen Nutzungspflicht von 15 Prozent bei Neubauten bzw. 10 Prozent im Gebäudebestand ist durch die Bioenergieanlagen mit fester Biomasse in den überwiegenden Fällen (mit Ausnahme von hocheffizienten und emissionsarmen Biomasse-Einzelraum-Öfen, s.u.) nicht zu realisieren. Trotzdem müssen die Nutzungspflichtanteile für die verschiedenen erneuerbaren Energien in § 5 gewährleisten, dass für den Gebäudeeigentümer eine Technologieoffenheit und gleichberechtigte Wahlfreiheit für alle Technologieoptionen gewährleistet ist.

Eine einseitige Bevorteilung bzw. Benachteiligung einzelner erneuerbarer Energietechnologien durch unterschiedlich hohe Nutzungspflichtanteile darf daher nicht erfolgen. Der BBE fordert daher in § 5 gleiche Nutzungspflichtanteile für alle erneuerbare Energien.

Ebenso sollten für die weiteren Bioenergie-Nutzungsoptionen (feste und flüssige Biomasse in KWK, Nah- und Fernwärme, KWK) im Rahmen einer Technologieoffenheit und eines fairen Wettbewerbs die gleichen Nutzungspflichtanteile gelten (s. hierzu ausführlich Frage 1).

Frage 6: Wie in Frage 1 und 3 bereits erläutert befürwortet der BBE für die flüssige und gasförmige Bioenergie eine vorrangige KWK-Nutzung, da die energiewirtschaftliche Effizienz sowie die CO₂-Minderungspotentiale hier besser ist als in der reinen thermischen Nutzung. Eine rein thermische Nutzung würde somit die Nutzkonzurrenz verschärfen.

Der Einsatz und die Nutzung von Micro-KWK-Anlagen ist zu begrüßen, allerdings wird es noch einige Jahre dauern, bis diese Anlagen in Seriengröße marktreif und marktverfügbar sind. Es gilt jedoch heute, durch intensive Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten Micro-KWK-Anlagen an die Marktreife heranzuführen.

Fragen der Fraktion der SPD

zu Frage 3 a.)

Der BBE ist der Auffassung, dass gasförmige und flüssige Biomasse im stationären Bereich möglichst effizient genutzt werden sollten: In Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen ergibt sich bei der Nutzung von gasförmiger und flüssiger Biomasse eine höhere Substitution fossiler Energien und damit auch ein höherer CO₂-Vermeidungseffekt als in der reinen Wärmeerzeugung. Hochwertige Bioenergieträger wie Biogas und Bioöle sollten daher im stationären Bereich nicht vorrangig als Niedertemperaturwärme zur reinen Wärmeerzeugung in konventionellen Öl- und Gasheizungen eingesetzt werden, sondern möglichst effizient in kombinierten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen genutzt werden. Die zur Erfüllung der Nutzungspflichtanteile in KWK-Anlagen erzeugte Wärmemenge sollte vorrangig in KWK-Anlagen auf Basis von gasförmiger und flüssiger Biomasse Anwendung finden. Wie bereits in § 5 Absatz 2 ausführlich begründet, sollten die Nutzungspflichtanteile für alle erneuerbaren Energien, so auch für den Einsatz von gasförmiger und flüssiger Biomasse in KWK-Anlagen, zur Sicherstellung einer wettbewerbsneutralen Technologiewahlfreiheit gleich sein, eine Übererfüllung der Nutzungspflicht sollte ökonomisch belohnt werden. Damit die gasförmige und flüssige Biomasse auch tatsächlich effizient in KWK-Anlagen genutzt werden kann, müssen parallel zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) die entsprechenden Anreizstrukturen im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) erhalten bzw. fortentwickelt werden. So ist z.B. im die bei der EEG-Gesetzes-Novellierung vorgesehene Begrenzung des NaWaRo-Bonus für die flüssige Biomasse bis zu einer Anlagengröße von 150 kW kontraproduktiv, da faktisch größere Anlagen als 150 kW ohne NaWaRo-Bonus wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sind und somit ein weiterer Marktausbau und technologischer Innovationsprozess verhindert wird. Selbstverständlich muss die Nachhaltigkeit der eingesetzten Biomassen, so auch der flüssigen Biomassen, gewährleistet und sichergestellt sein. Der BBE befürwortet daher auch die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für die Nutzung von Biomasse im stationären Bereich.

Zu Frage 3 c.) Selbstverständlich muss die Nachhaltigkeit der eingesetzten Biomassen gewährleistet und sichergestellt sein. Der BBE befürwortet daher auch die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für die Nutzung von Biomasse im stationären Bereich.

In Deutschland und Europa unterliegt die Produktion jeglicher Biomasse Umwelt- und Nachhaltigkeitsstandards, wie Cross Compliance oder der Guten Fachlichen Praxis. Für den weiteren Marktausbau der Bioenergie im Strom- und Wärmemarkt fordern der BBE und seine Mitgliedsverbände ausdrücklich eine Nachhaltigkeit der Biomasseproduktion und –nutzung, auch für Biomasseimporte, ein. Die in EEG und EEWärmeG-Anlagen eingesetzten Biomassen müssen zu definierende die an europäischen Standards angelehnten Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, um ein Umwelt- und Sozial-Dumping durch Biomasse-Importe ist ausdrücklich zu verhindern. Eine Verordnungsermächtigung im EEG und EEWärmeG zur Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien (ähnlich wie im Biokraftstoffquotengesetz) wird daher von der Bioenergiebranche zur Sicherung eines nachhaltigen Bioenergie-Ausbaus ausdrücklich begrüßt.

zu Frage 3 d.)

Zu Anlage II.: Biomasse, Ziffer 4

Unter Berücksichtigung unserer grundlegenden Position zu § 5 Absatz 3 verweisen wir auf folgenden technischen Sachverhalt: In Anlage II. Biomasse, Ziffer 4 ist geregelt, dass die Nutzung von gasförmiger Biomasse, die auf Erdgasqualität aufbereitet und eingespeist wird, nur dann als Erfüllung der Nutzungspflicht gilt, wenn bei der Aufbereitung und Einspeisung des Gases ein maximaler Methanverlust von 0,5 Prozent nachgewiesen wird. Diese Zielvorgabe ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, in den meisten Fällen aber nicht zu erreichen. Der BBE schlägt daher vor, einen maximalen Methanverlust von 1,5 Prozent festzusetzen.

Zu Anlage II.: Biomasse, Ziffer 5 c.)

Durch die bisherige Regelung des § 5 Abs. 2 (mindestens 50 % Nutzungspflicht für die feste Biomasse) ist zudem das Marktsegment der innovativen und effizienten Biomasse-Einzelraum-Öfen als Technologieoption zur Erfüllung der gesetzlichen Nutzungspflicht ausgeschlossen, da eine 50-prozentige Wärmeabdeckung über effiziente und emissionsarme Einzelfeuerstätten nur unter sehr hohen Investitionskosten (mehrere Anlagen, je nach Wärmebedarf des Hauses) möglich ist. Einzelraumfeuerstätten für feste biogene Brennstoffe dürfen als Maßnahme zur Erfüllung des EEWärmeG jedoch nicht ausgeschlossen werden (auch nicht Stückholzöfen), sofern diese emissionsarm und effizient gemäß den Vorgaben der 1. BlmschV und deren Anforderungsprofilen (Wirkungsgrade und Emissionsvorgaben) arbeiten. Nur so können in diesem Marktsegment Innovation und Neuentwicklungen gefördert werden. Dies ist ein weiterer Grund, gleiche Nutzungspflichtanteile für alle Erneuerbare Energien festzulegen (s. oben).

Der Einbezug der effizienten und emissionsarmen Biomasse-Einzelfeuerstätten bedarf auch einer Ergänzung/Anpassung der Anlage II, Nummer 5: In 5 c.) wird der nach DIN 4702 Teil 2 ermittelte Kesselwirkungsgrad mit mindestens 86% bzw. 88% vorgeschrieben. Diese Norm, die nur für Kessel aber nicht für Einzelfeuerstätten gilt, wurde europäisch durch die EN 303-5 ersetzt. Beide Normen gelten jedoch ausschließlich für Kessel und nicht für Einzelfeuerstätten. Daher wird auch im MAP zwischen Kesselwirkungsgrad (Kesselnormen) und feuerungstechnischem Wirkungsgrad (Normen für Einzelraumfeuerstätten) unterschieden.

Einzelfeuerstätten können also das Kriterium 5.c) der Anlage I nicht nachweisen bzw. erfüllen. Dementsprechend ist die Formulierung in 5 c.) so zu ergänzen, dass Einzelfeuerstätten bei Erfüllung der Anforderungen der 1. BlmschV und der dort hinterlegten Emissionsanforderungen und Wirkungsgrade, zur Erfüllung des EEWärmeG dienen können. Wirkungsgrad- und Emissionsanforderungen für Einzelfeuerstätten sollten sich dann auf den in der Anlage dargestellten Stand des Referentenentwurfs 1. BlmschV beziehen und insbesondere nicht über die Anforderungen der ohnehin extrem anspruchsvollen Stufe 2 hinausgehen.

Fragen der Fraktion der FDP

zu Frage 2 und zu Frage 3: Der BBE ist der Auffassung, dass gasförmige und flüssige Biomasse im stationären Bereich möglichst effizient genutzt werden sollten: In Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen ergibt sich bei der Nutzung von gasförmiger und flüssiger Biomasse eine höhere Substitution fossiler Energien und damit auch ein höherer CO₂-Vermeidungseffekt als in der reinen Wärmeerzeugung. Hochwertige Bioenergieträger wie Biogas und Bioöle sollten daher im stationären Bereich nicht vorrangig als Niedertemperaturwärme zur reinen Wärmeerzeugung in konventionellen Öl- und Gasheizungen eingesetzt werden, sondern möglichst effizient in kombinierten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen genutzt werden. Die zur Erfüllung der Nutzungspflichtanteile in KWK-Anlagen erzeugte Wärmemenge sollte vorrangig in KWK-Anlagen auf Basis von gasförmiger und flüssiger Biomasse Anwendung finden. Wie bereits in § 5 Absatz 2 ausführlich begründet, sollten die Nutzungspflichtanteile für alle erneuerbaren Energien, so auch für den Einsatz von gasförmiger und flüssiger Biomasse in KWK-Anlagen, zur Sicherstellung einer wettbewerbsneutralen Technologiewahlfreiheit gleich sein, eine Übererfüllung der Nutzungspflicht sollte ökonomisch belohnt werden. Damit die gasförmige und flüssige Biomasse auch tatsächlich effizient in KWK-Anlagen genutzt werden kann, müssen parallel zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) die entsprechenden Anreizstrukturen im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) erhalten bzw. fortentwickelt werden. So ist z.B. im die bei der EEG-Gesetzes-Novellierung vorgesehene Begrenzung des NaWaRo-Bonus für die flüssige Biomasse bis zu einer Anlagengröße von 150 kW kontraproduktiv, da faktisch größere Anlagen als 150 kW ohne NaWaRo-Bonus wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sind und somit ein weiterer Marktausbau und technologischer Innovationsprozess verhindert wird. Selbstverständlich muss die Nachhaltigkeit der eingesetzten Biomassen, so auch der flüssigen Biomassen, gewährleistet und sichergestellt sein. Der BBE befürwortet daher auch die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für die Nutzung von Biomasse im stationären Bereich.

Fragen der Fraktion DIE LINKE

zu Frage 2: Ende 2007 gab es in Deutschland 90.000 installierte Holzpelletskessel. Der BBE rechnet bis 2015 mit einer Installation von 500.000 Holzpelletskesseln. Dieser Zubau erfolgt unter Nutzung von nachhaltigen, heimischen Holzpotentialen und unter gleichzeitiger Berücksichtigung und Einbezug einer stofflichen Holzverwertung. Zudem ist zu erwarten, dass die Rohstoffbasis für die Pelletproduktion durch den Anbau von schnellwachsenden Baumarten erweitert wird. Die energiewirtschaftlichen Wirkungsgrade, die Emissionswerte und die CO₂-Verminderungspotentiale der Holzpellets sind äußerst positiv zu bewerten.

Ein Vorrang der Solarenergie sowie Erd- und Umweltwärme gegenüber der Biomassenutzung lehnt der BBE ab, vielmehr gilt es eine Technologieoffenheit und Wettbewerbsneutralität der verschiedenen Erfüllungsoptionen sicherzustellen. Daher sind folgende Korrekturen im EEWärmeG notwendig:

Zu § 5 Absatz 2: Nutzungspflicht für die feste Biomasse

In § 5 Absatz 2 ist geregelt, dass bei der Nutzung von fester Biomasse die Nutzungspflicht dadurch erfüllt wird, dass der Wärmeenergiebedarf überwiegend, d.h. zu mindestens 50 %, gedeckt wird. In der Gesamtbewertung einer anteiligen Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie ist aus Sicht der festen Biomasse folgendes zu beachten: Im Falle einer Investitionsentscheidung stellt sich bei der Bioenergie in den meisten Fällen (mit Ausnahme von hocheffizienten und emissionsarmen Biomasse-Einzelraum-Öfen, s.u.) die Option einer 100 %-Vollversorgung mit fester Biomasse (z.B. Pelletskessel, Hackschnitzelanlagen) bzw. einer Null-Lösung. Eine anteilige Nutzungspflicht wie z.B. bei der Solarthermie in § 5 Abs. 1 mit einer anteiligen Nutzungspflicht von 15 Prozent bei Neubauten bzw. 10 Prozent im Gebäudebestand ist durch die Bioenergieanlagen mit fester Biomasse in den überwiegenden Fällen (mit Ausnahme von hocheffizienten und emissionsarmen Biomasse-Einzelraum-Öfen, s.u.) nicht zu realisieren. Trotzdem müssen die Nutzungspflichtanteile für die verschiedenen erneuerbaren Energien in § 5 gewährleisten, dass für den Gebäudeeigentümer eine Technologieoffenheit und gleichberechtigte Wahlfreiheit für alle Technologieoptionen gewährleistet ist.

Eine einseitige Bevorteilung bzw. Benachteiligung einzelner erneuerbarer Energietechnologien durch unterschiedlich hohe Nutzungspflichtanteile darf daher nicht erfolgen. Der BBE fordert daher in § 5 gleiche Nutzungspflichtanteile für alle erneuerbare Energien. Sollten die Nutzungspflichtanteile für die Solarthermie in § 5 Abs. 1 als Mindeststandard dienen, so sollte auch für die feste Biomasse eine Nutzungspflicht von mindestens 15 Prozent bei Neubauten und von mindestens 10 Prozent im Gebäudebestand gelten. Darüber hinaus sollte die Übererfüllung der anteiligen festgesetzten Nutzung mit einem zusätzlichen ökonomischen Anreiz belohnt werden. Dies könnte z.B. durch die zusätzliche Vergabe von Investitionszuschüssen aus dem Marktanzreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (MAP) (s.a. § 13 und § 14) für die Überfüllung der anteiligen Nutzung geschehen. Als Fazit müssen höhere mögliche Nutzungsanteile durch die feste Biomasse durch das Gesetz belohnt und nicht im Gegenteil durch wettbewerbsverzerrende höhere Nutzungspflichtanteile bestraft werden.

Durch die bisherige Regelung des § 5 Abs. 2 (mindestens 50 % Nutzungspflicht für die feste Biomasse) ist zudem das Marktsegment der innovativen und effizienten Biomasse-Einzelraum-Öfen als Technologieoption zur Erfüllung der gesetzlichen Nutzungspflicht ausgeschlossen, da eine 50-prozentige Wärmeabdeckung über effiziente und emissionsarme Einzelfeuerstätten nur unter sehr hohen Investitionskosten (mehrere Anlagen, je nach Wärmebedarf des Hauses) möglich ist. Einzelraumfeuerstätten für feste biogene Brennstoffe dürfen als Maßnahme zur Erfüllung des EEWärmeG jedoch nicht ausgeschlossen werden (auch nicht Stückholzöfen), sofern diese emissionsarm und effizient gemäß den Vorgaben der 1. BImSchV und deren Anforderungsprofilen (Wirkungsgrade und Emissionsvorgaben) arbeiten. Nur so können in diesem Marktsegment Innovation und Neuentwicklungen gefördert werden. Dies ist ein weiterer Grund, gleiche Nutzungspflichtanteile für alle Erneuerbare Energien festzulegen (s. oben).

Der Einbezug der effizienten und emissionsarmen Biomasse-Einzelfeuerstätten bedarf auch einer Ergänzung/Anpassung der Anlage II, Nummer 5: In 5 c) wird der nach DIN 4702 Teil 2 ermittelte Kesselwirkungsgrad mit mindestens 86% bzw. 88% vorgeschrieben. Diese Norm, die nur für Kessel aber nicht für Einzelfeuerstätten gilt, wurde europäisch durch die EN 303-5 ersetzt. Beide Normen gelten jedoch ausschließlich für Kessel und nicht für Einzelfeuerstätten. Daher wird auch im MAP

zwischen Kesselwirkungsgrad (Kesselnormen) und feuerungstechnischem Wirkungsgrad (Normen für Einzelraumfeuerstätten) unterschieden.

Einzelfeuerstätten können also das Kriterium 5.c) der Anlage I nicht nachweisen bzw. erfüllen. Dementsprechend ist die Formulierung in 5.c.) so zu ergänzen, dass Einzelfeuerstätten bei Erfüllung der Anforderungen der 1. BImSchV und der dort hinterlegten Emissionsanforderungen und Wirkungsgrade, zur Erfüllung des EEWärmeG dienen können. Wirkungsgrad- und Emissionsanforderungen für Einzelfeuerstätten sollten sich dann auf den in der Anlage dargestellten Stand des Referentenentwurfs 1. BImSchV beziehen und insbesondere nicht über die Anforderungen der ohnehin extrem anspruchsvollen Stufe 2 hinausgehen.

Zu § 5, Absatz 3: Nutzungspflicht für gasförmige Biomasse und flüssige Biomasse

Der BBE ist der Auffassung, dass gasförmige und flüssige Biomasse im stationären Bereich möglichst effizient genutzt werden sollten: In Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen ergibt sich bei der Nutzung von gasförmiger und flüssiger Biomasse eine höhere Substitution fossiler Energien und damit auch ein höherer CO₂-Vermeidungseffekt als in der reinen Wärmeerzeugung. Hochwertige Bioenergieträger wie Biogas und Bioöle sollten daher im stationären Bereich nicht vorrangig als Niedertemperaturwärme zur reinen Wärmeerzeugung in konventionellen Öl- und Gasheizungen eingesetzt werden, sondern möglichst effizient in kombinierten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen genutzt werden. Die zur Erfüllung der Nutzungspflichtanteile in KWK-Anlagen erzeugte Wärmemenge sollte vorrangig in KWK-Anlagen auf Basis von gasförmiger und flüssiger Biomasse Anwendung finden. Wie bereits in § 5 Absatz 2 ausführlich begründet, sollten die Nutzungspflichtanteile für alle erneuerbaren Energien, so auch für den Einsatz von gasförmiger und flüssiger Biomasse in KWK-Anlagen, zur Sicherstellung einer wettbewerbsneutralen Technologiewahlfreiheit gleich sein, eine Übererfüllung der Nutzungspflicht sollte ökonomisch belohnt werden. Damit die gasförmige und flüssige Biomasse auch tatsächlich effizient in KWK-Anlagen genutzt werden kann, müssen parallel zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) die entsprechenden Anreizstrukturen im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) erhalten bzw. fortentwickelt werden. So ist z.B. im die bei der EEG-Gesetzes-Novellierung vorgesehene Begrenzung des NaWaRo-Bonus für die flüssige Biomasse bis zu einer Anlagengröße von 150 kW kontraproduktiv, da faktisch größere Anlagen als 150 kW ohne NaWaRo-Bonus wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sind und somit ein weiterer Marktausbau und technologischer Innovationsprozess verhindert wird. Selbstverständlich muss die Nachhaltigkeit der eingesetzten Biomassen, so auch der flüssigen Biomassen, gewährleistet und sichergestellt sein. Der BBE befürwortet daher auch die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für die Nutzung von Biomasse im stationären Bereich.

Zu § 8: Erfüllung der Nutzungspflicht durch Kombination erneuerbarer Energien

Neben der Erfüllung der Nutzungspflicht durch einzelne Erneuerbare Energien ermöglicht das Gesetz auch ausdrücklich eine Erfüllung der Nutzungspflicht durch eine Kombination verschiedener erneuerbarer Energien vorsehen. So stellt z.B. die Kombination einer solarthermischen Anlage mit einem Pelletskessel eine technisch machbare und sehr effiziente erneuerbare Wärmeversorgung dar. Die Übererfüllung der vorgeschriebenen Nutzungspflicht durch eine solche Kombinationslösung sollte

durch einen zusätzlichen Kombi-Investitionszuschuss im MAP ökonomisch honoriert werden (s. hierzu a. Begründung zu § 5 Abs. 2).

Zu § 7 Nr. 1: Kraft-Wärme-Kopplung als Ersatzmaßnahme

§ 7 Nr. 1. regelt, dass die Nutzungspflicht als Ersatzmaßnahme als erfüllt gilt, wenn der Wärmeenergiebedarf überwiegend aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz gedeckt wird. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, da die feste Biomasse sowie die gasförmige und flüssige Biomasse hocheffizient in KWK-Anlagen genutzt werden können. Aus ökologischen Gründen ist die Energieerzeugung aus KWK-Anlagen mit erneuerbaren Energien der Energieproduktion aus KWK-Anlagen mit fossiler Energie vorzuziehen. Da es auch Ziel des EEWärmeG nach § 1 ist, fossile Energien zu schonen und die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten zu reduzieren, sollten KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien gegenüber KWK-Anlagen auf Basis fossiler Energien bevorzugt werden. Zumindest sollte der gleiche Nutzungspflichtanteil wie für alle erneuerbaren Energien auch für einen KWK-Anteil aus erneuerbaren Energien festgelegt werden (s. hierzu a. Begründung zu § 5 Abs. 2).

Zu § 7 Nr. 3: Nah- und Fernwärme als Ersatzmaßnahme

§ 7 Nr. 3. regelt, dass die Nutzungspflicht als Ersatzmaßnahme als erfüllt gilt, wenn der Wärmeenergiebedarf unmittelbar aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung gedeckt wird, soweit die Endenergie überwiegend aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz gedeckt wird. Analog zu § 7 Nr. 1. ist diese Regelung grundsätzlich zu begrüßen, sofern die in KWK-Anlagen produzierte Energie aus erneuerbaren Energien stammt. Da es auch Ziel des EEWärmeG nach § 1 ist, fossile Energien zu schonen und die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten zu reduzieren, sollten KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien gegenüber KWK-Anlagen auf Basis fossiler Energien bevorzugt werden. Zumindest sollte der gleiche Nutzungspflichtanteil wie für alle erneuerbaren Energien auch für einen KWK-Anteil aus erneuerbaren Energien bei der Ersatzmaßnahme „Nah- und Fernwärme“ verbindlich festgelegt werden.

Zu § 6 Versorgung mehrerer Gebäude

Die Regelung des § 6 mit der Anerkennung von quartiersbezogenen Gemeinschaftslösungen als Ersatzmaßnahme ist grundsätzlich zu begrüßen, da z.B. durch größere Biomasseanlagen (Hackschnitzelanlagen, Pelletskessel), durch Biomasse-KWK-Anlagen sowie durch Biomasseheizwerke in Verbindung mit Nahwärmesystem mehrere Gebäudeeinheiten ökonomisch effizient gemeinschaftlich mit umweltfreundlicher Biowärme versorgt werden können. Um bei der Ermittlung der gemeinschaftlichen Nutzungspflicht durch Addition der Einzel-Nutzungspflichtanteile eine wettbewerbsneutrale Technologiewahlfreiheit zu gewährleisten, zeigt sich auch in diesem Punkt wiederum, dass für alle erneuerbaren Energien die gleichen Nutzungspflichtanteile festgelegt werden müssen (s. hierzu auch § 5 Absatz 2).

Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

zu Frage 3: Der BBE ist der Auffassung, dass gasförmige und flüssige Biomasse im stationären Bereich möglichst effizient genutzt werden sollten: In Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen ergibt sich bei der Nutzung von gasförmiger und flüssiger Biomasse eine höhere Substitution fossiler Energien und damit auch ein höherer CO₂-Vermeidungseffekt als in der reinen Wärmeerzeugung. Hochwertige Bioenergieträger wie Biogas und Bioöle sollten daher im stationären Bereich nicht vorrangig als Niedertemperaturwärme zur reinen Wärmeerzeugung in konventionellen Öl- und Gasheizungen eingesetzt werden, sondern möglichst effizient in kombinierten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen genutzt werden. Die zur Erfüllung der Nutzungspflichtanteile in KWK-Anlagen erzeugte Wärmemenge sollte vorrangig in KWK-Anlagen auf Basis von gasförmiger und flüssiger Biomasse Anwendung finden. Wie bereits in § 5 Absatz 2 ausführlich begründet, sollten die Nutzungspflichtanteile für alle erneuerbaren Energien, so auch für den Einsatz von gasförmiger und flüssiger Biomasse in KWK-Anlagen, zur Sicherstellung einer wettbewerbsneutralen Technologiewahlfreiheit gleich sein, eine Übererfüllung der Nutzungspflicht sollte ökonomisch belohnt werden. Damit die gasförmige und flüssige Biomasse auch tatsächlich effizient in KWK-Anlagen genutzt werden kann, müssen parallel zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) die entsprechenden Anreizstrukturen im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) erhalten bzw. fortentwickelt werden. So ist z.B. im die bei der EEG-Gesetzes-Novellierung vorgesehene Begrenzung des NaWaRo-Bonus für die flüssige Biomasse bis zu einer Anlagengröße von 150 kW kontraproduktiv, da faktisch größere Anlagen als 150 kW ohne NaWaRo-Bonus wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sind und somit ein weiterer Marktausbau und technologischer Innovationsprozess verhindert wird. Selbstverständlich muss die Nachhaltigkeit der eingesetzten Biomassen, so auch der flüssigen Biomassen, gewährleistet und sichergestellt sein. Der BBE befürwortet daher auch die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für die Nutzung von Biomasse im stationären Bereich.

Zu Frage 5: Aus Sicht des BBE gilt es eine Technologieoffenheit und Wettbewerbsneutralität der verschiedenen Erfüllungsoptionen sicherzustellen. Daher sind folgende Korrekturen im EEWärmeG notwendig:

Zu § 5 Absatz 2: Nutzungspflicht für die feste Biomasse

In § 5 Absatz 2 ist geregelt, dass bei der Nutzung von fester Biomasse die Nutzungspflicht dadurch erfüllt wird, dass der Wärmeenergiebedarf überwiegend, d.h. zu mindestens 50 %, gedeckt wird. In der Gesamtbewertung einer anteiligen Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie ist aus Sicht der festen Biomasse folgendes zu beachten: Im Falle einer Investitionsentscheidung stellt sich bei der Bioenergie in den meisten Fällen (mit Ausnahme von hocheffizienten und emissionsarmen Biomasse-Einzelraum-Öfen, s.u.) die Option einer 100 %-Vollversorgung mit fester Biomasse (z.B. Pelletskessel, Hackschnitzelanlagen) bzw. einer Null-Lösung. Eine anteilige Nutzungspflicht wie z.B. bei der Solarthermie in § 5 Abs. 1 mit einer anteiligen Nutzungspflicht von 15 Prozent bei Neubauten bzw. 10 Prozent im Gebäudebestand ist durch die Bioenergieanlagen mit fester Biomasse in den überwiegenden Fällen (mit Ausnahme von hocheffizienten und emissionsarmen Biomasse-Einzelraum-Öfen, s.u.) nicht zu realisieren. Trotzdem müssen die Nutzungspflichtanteile für die

verschiedenen erneuerbaren Energien in § 5 gewährleisten, dass für den Gebäudeeigentümer eine Technologieoffenheit und gleichberechtigte Wahlfreiheit für alle Technologieoptionen gewährleistet ist.

Eine einseitige Bevorteilung bzw. Benachteiligung einzelner erneuerbarer Energietechnologien durch unterschiedlich hohe Nutzungspflichtanteile darf daher nicht erfolgen. Der BBE fordert daher in § 5 gleiche Nutzungspflichtanteile für alle erneuerbare Energien. Sollten die Nutzungspflichtanteile für die Solarthermie in § 5 Abs. 1 als Mindeststandard dienen, so sollte auch für die feste Biomasse eine Nutzungspflicht von mindestens 15 Prozent bei Neubauten und von mindestens 10 Prozent im Gebäudebestand gelten. Darüber hinaus sollte die Übererfüllung der anteiligen festgesetzten Nutzung mit einem zusätzlichen ökonomischen Anreiz belohnt werden. Dies könnte z.B. durch die zusätzliche Vergabe von Investitionszuschüssen aus dem Marktanzreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (MAP) (s.a. § 13 und § 14) für die Überfüllung der anteiligen Nutzung geschehen. Als Fazit müssen höhere mögliche Nutzungsanteile durch die feste Biomasse durch das Gesetz belohnt und nicht im Gegenteil durch wettbewerbsverzerrende höhere Nutzungspflichtanteile bestraft werden.

Durch die bisherige Regelung des § 5 Abs. 2 (mindestens 50 % Nutzungspflicht für die feste Biomasse) ist zudem das Marktsegment der innovativen und effizienten Biomasse-Einzelraum-Öfen als Technologieoption zur Erfüllung der gesetzlichen Nutzungspflicht ausgeschlossen, da eine 50-prozentige Wärmeabdeckung über effiziente und emissionsarme Einzelfeuerstätten nur unter sehr hohen Investitionskosten (mehrere Anlagen, je nach Wärmebedarf des Hauses) möglich ist. Einzelraumfeuerstätten für feste biogene Brennstoffe dürfen als Maßnahme zur Erfüllung des EEWärmeG jedoch nicht ausgeschlossen werden (auch nicht Stückholzöfen), sofern diese emissionsarm und effizient gemäß den Vorgaben der 1. BImSchV und deren Anforderungsprofilen (Wirkungsgrade und Emissionsvorgaben) arbeiten. Nur so können in diesem Marktsegment Innovation und Neuentwicklungen gefördert werden. Dies ist ein weiterer Grund, gleiche Nutzungspflichtanteile für alle Erneuerbare Energien festzulegen (s. oben).

Der Einbezug der effizienten und emissionsarmen Biomasse-Einzelfeuerstätten bedarf auch einer Ergänzung/Anpassung der Anlage II, Nummer 5: In 5 c) wird der nach DIN 4702 Teil 2 ermittelte Kesselwirkungsgrad mit mindestens 86% bzw. 88% vorgeschrieben. Diese Norm, die nur für Kessel aber nicht für Einzelfeuerstätten gilt, wurde europäisch durch die EN 303-5 ersetzt. Beide Normen gelten jedoch ausschließlich für Kessel und nicht für Einzelfeuerstätten. Daher wird auch im MAP zwischen Kesselwirkungsgrad (Kesselnormen) und feuerungstechnischem Wirkungsgrad (Normen für Einzelraumfeuerstätten) unterschieden.

Einzelraumfeuerstätten können also das Kriterium 5.c) der Anlage I nicht nachweisen bzw. erfüllen. Dementsprechend ist die Formulierung in 5 c.) so zu ergänzen, dass Einzelraumfeuerstätten bei Erfüllung der Anforderungen der 1. BImSchV und der dort hinterlegten Emissionsanforderungen und Wirkungsgrade, zur Erfüllung des EEWärmeG dienen können. Wirkungsgrad- und Emissionsanforderungen für Einzelraumfeuerstätten sollten sich dann auf den in der Anlage dargestellten Stand des Referentenentwurfs 1. BImSchV beziehen und insbesondere nicht über die Anforderungen der ohnehin extrem anspruchsvollen Stufe 2 hinausgehen.

Zu § 5, Absatz 3: Nutzungspflicht für gasförmige Biomasse und flüssige Biomasse

Der BBE ist der Auffassung, dass gasförmige und flüssige Biomasse im stationären Bereich möglichst effizient genutzt werden sollten: In Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen ergibt sich bei der Nutzung von gasförmiger und flüssiger Biomasse eine höhere Substitution fossiler Energien und damit auch ein höherer CO₂-Vermeidungseffekt als in der reinen Wärmeerzeugung. Hochwertige Bioenergieträger wie Biogas und Bioöle sollten daher im stationären Bereich nicht vorrangig als Niedertemperaturwärme zur reinen Wärmeerzeugung in konventionellen Öl- und Gasheizungen eingesetzt werden, sondern möglichst effizient in kombinierten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen genutzt werden. Die zur Erfüllung der Nutzungspflichtanteile in KWK-Anlagen erzeugte Wärmemenge sollte vorrangig in KWK-Anlagen auf Basis von gasförmiger und flüssiger Biomasse Anwendung finden. Wie bereits in § 5 Absatz 2 ausführlich begründet, sollten die Nutzungspflichtanteile für alle erneuerbaren Energien, so auch für den Einsatz von gasförmiger und flüssiger Biomasse in KWK-Anlagen, zur Sicherstellung einer wettbewerbsneutralen Technologiewahlfreiheit gleich sein, eine Übererfüllung der Nutzungspflicht sollte ökonomisch belohnt werden. Damit die gasförmige und flüssige Biomasse auch tatsächlich effizient in KWK-Anlagen genutzt werden kann, müssen parallel zum Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EEWärmeG) die entsprechenden Anreizstrukturen im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) erhalten bzw. fortentwickelt werden. So ist z.B. im die bei der EEG-Gesetzes-Novellierung vorgesehene Begrenzung des NaWaRo-Bonus für die flüssige Biomasse bis zu einer Anlagengröße von 150 kW kontraproduktiv, da faktisch größere Anlagen als 150 kW ohne NaWaRo-Bonus wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sind und somit ein weiterer Marktausbau und technologischer Innovationsprozess verhindert wird. Selbstverständlich muss die Nachhaltigkeit der eingesetzten Biomassen, so auch der flüssigen Biomassen, gewährleistet und sichergestellt sein. Der BBE befürwortet daher auch die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für die Nutzung von Biomasse im stationären Bereich.

Zu § 8: Erfüllung der Nutzungspflicht durch Kombination erneuerbarer Energien

Neben der Erfüllung der Nutzungspflicht durch einzelne Erneuerbare Energien ermöglicht das Gesetz auch ausdrücklich eine Erfüllung der Nutzungspflicht durch eine Kombination verschiedener erneuerbarer Energien vorsehen. So stellt z.B. die Kombination einer solarthermischen Anlage mit einem Pelletskessel eine technisch machbare und sehr effiziente erneuerbare Wärmeversorgung dar. Die Übererfüllung der vorgeschriebenen Nutzungspflicht durch eine solche Kombinationslösung sollte durch einen zusätzlichen Kombi-Investitionszuschuss im MAP ökonomisch honoriert werden (s. hierzu a. Begründung zu § 5 Abs. 2).

Zu § 7 Nr. 1: Kraft-Wärme-Kopplung als Ersatzmaßnahme

§ 7 Nr. 1. regelt, dass die Nutzungspflicht als Ersatzmaßnahme als erfüllt gilt, wenn der Wärmeenergiebedarf überwiegend aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz gedeckt wird. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, da die feste Biomasse sowie die gasförmige und flüssige Biomasse hocheffizient in KWK-Anlagen genutzt werden können. Aus ökologischen Gründen ist die Energieerzeugung aus KWK-Anlagen mit erneuerbaren Energien der Energieproduktion aus KWK-Anlagen mit fossiler Energie vorzuziehen. Da es auch Ziel des EEWärmeG nach § 1 ist, fossile Energien zu schonen und die Abhängigkeit von fossilen

Energieimporten zu reduzieren, sollten KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien gegenüber KWK-Anlagen auf Basis fossiler Energien bevorzugt werden. Zumindest sollte der gleiche Nutzungspflichtanteil wie für alle erneuerbaren Energien auch für einen KWK-Anteil aus erneuerbaren Energien festgelegt werden (s. hierzu a. Begründung zu § 5 Abs. 2).

Zu § 7 Nr. 3: Nah- und Fernwärme als Ersatzmaßnahme

§ 7 Nr. 3. regelt, dass die Nutzungspflicht als Ersatzmaßnahme als erfüllt gilt, wenn der Wärmeenergiebedarf unmittelbar aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung gedeckt wird, soweit die Endenergie überwiegend aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz gedeckt wird. Analog zu § 7 Nr. 1. ist diese Regelung grundsätzlich zu begrüßen, sofern die in KWK-Anlagen produzierte Energie aus erneuerbaren Energien stammt. Da es auch Ziel des EEWärmeG nach § 1 ist, fossile Energien zu schonen und die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten zu reduzieren, sollten KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien gegenüber KWK-Anlagen auf Basis fossiler Energien bevorzugt werden. Zumindest sollte der gleiche Nutzungspflichtanteil wie für alle erneuerbaren Energien auch für einen KWK-Anteil aus erneuerbaren Energien bei der Ersatzmaßnahme „Nah- und Fernwärme“ verbindlich festgelegt werden.

Zu § 6 Versorgung mehrerer Gebäude

Die Regelung des § 6 mit der Anerkennung von quartiersbezogenen Gemeinschaftslösungen als Ersatzmaßnahme ist grundsätzlich zu begrüßen, da z.B. durch größere Biomasseanlagen (Hackschnitzelanlagen, Pelletskessel), durch Biomasse-KWK-Anlagen sowie durch Biomasseheizwerke in Verbindung mit Nahwärmesystem mehrere Gebäudeeinheiten ökonomisch effizient gemeinschaftlich mit umweltfreundlicher Biowärme versorgt werden können. Um bei der Ermittlung der gemeinschaftlichen Nutzungspflicht durch Addition der Einzel-Nutzungspflichtanteile eine wettbewerbsneutrale Technologiewahlfreiheit zu gewährleisten, zeigt sich auch in diesem Punkt wiederum, dass für alle erneuerbaren Energien die gleichen Nutzungspflichtanteile festgelegt werden müssen (s. hierzu auch § 5 Absatz 2).

Energieeffizienz

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

zu Frage 2: Um die ambitionierten Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen, sind alle CO₂-Vermeidungsmaßnahmen sinnvoll zu nutzen. Dies bedeutet, dass Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Effizienzsteigerung und zum Ausbau von erneuerbaren Energien gleichzeitig vorangetrieben werden müssen. Vorrangiges Ziel des EEWärmeG ist der gezielte und dynamische Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt. Eine Anerkennung von Energieeinsparmaßnahmen als Ersatzmaßnahme im Sinne des § 7 Nr. 2 nach Maßgabe der Anlage V zu diesem Gesetz würde den Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt deutlich einschränken und daher die eigentliche Zielsetzung und gewollte Lenkungswirkung des Gesetzes

konterkarieren. Es ist zu erwarten, dass sich Gebäudeeigentümer in großem Umfang mit einer geringfügigen Erhöhung von ohnehin notwendigen Energieeffizienzmaßnahmen von der Verpflichtung erneuerbare Energien einzusetzen, befreien. Investitionen z.B. in Brennwertgeräte, Dämmungen von Hausfassaden und Dächern sind in den meisten Fällen günstiger als Investitionen in erneuerbare Energien und verhindern damit das eigentliche Ziel des Gesetzes, den Ausbau erneuerbarer Energien im Wärmemarkt.

Fragen der Fraktion der SPD

zu Frage 1: Um die ambitionierten Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen, sind alle CO₂-Vermeidungsmaßnahmen sinnvoll zu nutzen. Dies bedeutet, dass Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Effizienzsteigerung und zum Ausbau von erneuerbaren Energien gleichzeitig vorangetrieben werden müssen. Vorrangiges Ziel des EEWärmeG ist der gezielte und dynamische Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt. Eine Anerkennung von Energieeinsparmaßnahmen als Ersatzmaßnahme im Sinne des § 7 Nr. 2 nach Maßgabe der Anlage V zu diesem Gesetz würde den Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt deutlich einschränken und daher die eigentliche Zielsetzung und gewollte Lenkungswirkung des Gesetzes konterkarieren. Es ist zu erwarten, dass sich Gebäudeeigentümer in großem Umfang mit einer geringfügigen Erhöhung von ohnehin notwendigen Energieeffizienzmaßnahmen von der Verpflichtung erneuerbare Energien einzusetzen, befreien. Investitionen z.B. in Brennwertgeräte, Dämmungen von Hausfassaden und Dächern sind in den meisten Fällen günstiger als Investitionen in erneuerbare Energien und verhindern damit das eigentliche Ziel des Gesetzes, den Ausbau erneuerbarer Energien im Wärmemarkt.

Fragen der Fraktion DIE LINKE

zu Frage 1: Um die ambitionierten Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen, sind alle CO₂-Vermeidungsmaßnahmen sinnvoll zu nutzen. Dies bedeutet, dass Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Effizienzsteigerung und zum Ausbau von erneuerbaren Energien gleichzeitig vorangetrieben werden müssen. Vorrangiges Ziel des EEWärmeG ist der gezielte und dynamische Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt. Eine Anerkennung von Energieeinsparmaßnahmen als Ersatzmaßnahme im Sinne des § 7 Nr. 2 nach Maßgabe der Anlage V zu diesem Gesetz würde den Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt deutlich einschränken und daher die eigentliche Zielsetzung und gewollte Lenkungswirkung des Gesetzes konterkarieren. Es ist zu erwarten, dass sich Gebäudeeigentümer in großem Umfang mit einer geringfügigen Erhöhung von ohnehin notwendigen Energieeffizienzmaßnahmen von der Verpflichtung erneuerbare Energien einzusetzen, befreien. Investitionen z.B. in Brennwertgeräte, Dämmungen von Hausfassaden und Dächern sind in den meisten Fällen günstiger als Investitionen in erneuerbare Energien und verhindern damit das eigentliche Ziel des Gesetzes, den Ausbau erneuerbarer Energien im Wärmemarkt.

Zu Frage 2: Aus Sicht des BBE gilt es eine Technologieoffenheit und Wettbewerbsneutralität der verschiedenen Erfüllungsoptionen sicherzustellen. Daher sind folgende Korrekturen im EEWärmG notwendig:

Zu § 5 Absatz 2: Nutzungspflicht für die feste Biomasse

In § 5 Absatz 2 ist geregelt, dass bei der Nutzung von fester Biomasse die Nutzungspflicht dadurch erfüllt wird, dass der Wärmeenergiebedarf überwiegend, d.h. zu mindestens 50 %, gedeckt wird. In der Gesamtbewertung einer anteiligen Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie ist aus Sicht der festen Biomasse folgendes zu beachten: Im Falle einer Investitionsentscheidung stellt sich bei der Bioenergie in den meisten Fällen (mit Ausnahme von hocheffizienten und emissionsarmen Biomasse-Einzelraum-Öfen, s.u.) die Option einer 100 %-Vollversorgung mit fester Biomasse (z.B. Pelletskessel, Hackschnitzelanlagen) bzw. einer Null-Lösung. Eine anteilige Nutzungspflicht wie z.B. bei der Solarthermie in § 5 Abs. 1 mit einer anteiligen Nutzungspflicht von 15 Prozent bei Neubauten bzw. 10 Prozent im Gebäudebestand ist durch die Bioenergieanlagen mit fester Biomasse in den überwiegenden Fällen (mit Ausnahme von hocheffizienten und emissionsarmen Biomasse-Einzelraum-Öfen, s.u.) nicht zu realisieren. Trotzdem müssen die Nutzungspflichtanteile für die verschiedenen erneuerbaren Energien in § 5 gewährleisten, dass für den Gebäudeeigentümer eine Technologieoffenheit und gleichberechtigte Wahlfreiheit für alle Technologieoptionen gewährleistet ist.

Eine einseitige Bevorteilung bzw. Benachteiligung einzelner erneuerbarer Energietechnologien durch unterschiedlich hohe Nutzungspflichtanteile darf daher nicht erfolgen. Der BBE fordert daher in § 5 gleiche Nutzungspflichtanteile für alle erneuerbare Energien. Sollten die Nutzungspflichtanteile für die Solarthermie in § 5 Abs. 1 als Mindeststandard dienen, so sollte auch für die feste Biomasse eine Nutzungspflicht von mindestens 15 Prozent bei Neubauten und von mindestens 10 Prozent im Gebäudebestand gelten. Darüber hinaus sollte die Übererfüllung der anteiligen festgesetzten Nutzung mit einem zusätzlichen ökonomischen Anreiz belohnt werden. Dies könnte z.B. durch die zusätzliche Vergabe von Investitionszuschüssen aus dem Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (MAP) (s.a. § 13 und § 14) für die Überfüllung der anteiligen Nutzung geschehen. Als Fazit müssen höhere mögliche Nutzungsanteile durch die feste Biomasse durch das Gesetz belohnt und nicht im Gegenteil durch wettbewerbsverzerrende höhere Nutzungspflichtanteile bestraft werden.

Durch die bisherige Regelung des § 5 Abs. 2 (mindestens 50 % Nutzungspflicht für die feste Biomasse) ist zudem das Marktsegment der innovativen und effizienten Biomasse-Einzelraum-Öfen als Technologieoption zur Erfüllung der gesetzlichen Nutzungspflicht ausgeschlossen, da eine 50-prozentige Wärmeabdeckung über effiziente und emissionsarme Einzelfeuerstätten nur unter sehr hohen Investitionskosten (mehrere Anlagen, je nach Wärmebedarf des Hauses) möglich ist. Einzelraumfeuerstätten für feste biogene Brennstoffe dürfen als Maßnahme zur Erfüllung des EEWärmG jedoch nicht ausgeschlossen werden (auch nicht Stückholzöfen), sofern diese emissionsarm und effizient gemäß den Vorgaben der 1. BImSchV und deren Anforderungsprofilen (Wirkungsgrade und Emissionsvorgaben) arbeiten. Nur so können in diesem Marktsegment Innovation und Neuentwicklungen gefördert werden. Dies ist ein weiterer Grund, gleiche Nutzungspflichtanteile für alle Erneuerbare Energien festzulegen (s. oben).

Der Einbezug der effizienten und emissionsarmen Biomasse-Einzelfeuerstätten bedarf auch einer Ergänzung/Anpassung der Anlage II, Nummer 5: In 5 c) wird der nach DIN 4702 Teil 2 ermittelte

Kesselwirkungsgrad mit mindestens 86% bzw. 88% vorgeschrieben. Diese Norm, die nur für Kessel aber nicht für Einzelfeuerstätten gilt, wurde europäisch durch die EN 303-5 ersetzt. Beide Normen gelten jedoch ausschließlich für Kessel und nicht für Einzelfeuerstätten. Daher wird auch im MAP zwischen Kesselwirkungsgrad (Kesselnormen) und feuerungstechnischem Wirkungsgrad (Normen für Einzelraumfeuerstätten) unterschieden.

Einzelfeuerstätten können also das Kriterium 5.c) der Anlage I nicht nachweisen bzw. erfüllen. Dementsprechend ist die Formulierung in 5 c.) so zu ergänzen, dass Einzelfeuerstätten bei Erfüllung der Anforderungen der 1. BImSchV und der dort hinterlegten Emissionsanforderungen und Wirkungsgrade, zur Erfüllung des EEWärmeG dienen können. Wirkungsgrad- und Emissionsanforderungen für Einzelfeuerstätten sollten sich dann auf den in der Anlage dargestellten Stand des Referentenentwurfs 1. BImSchV beziehen und insbesondere nicht über die Anforderungen der ohnehin extrem anspruchsvollen Stufe 2 hinausgehen.

Zu § 5, Absatz 3: Nutzungspflicht für gasförmige Biomasse und flüssige Biomasse

Der BBE ist der Auffassung, dass gasförmige und flüssige Biomasse im stationären Bereich möglichst effizient genutzt werden sollten: In Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen ergibt sich bei der Nutzung von gasförmiger und flüssiger Biomasse eine höhere Substitution fossiler Energien und damit auch ein höherer CO₂-Vermeidungseffekt als in der reinen Wärmeerzeugung. Hochwertige Bioenergieträger wie Biogas und Bioöle sollten daher im stationären Bereich nicht vorrangig als Niedertemperaturwärme zur reinen Wärmeerzeugung in konventionellen Öl- und Gasheizungen eingesetzt werden, sondern möglichst effizient in kombinierten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen genutzt werden. Die zur Erfüllung der Nutzungspflichtanteile in KWK-Anlagen erzeugte Wärmemenge sollte vorrangig in KWK-Anlagen auf Basis von gasförmiger und flüssiger Biomasse Anwendung finden. Wie bereits in § 5 Absatz 2 ausführlich begründet, sollten die Nutzungspflichtanteile für alle erneuerbaren Energien, so auch für den Einsatz von gasförmiger und flüssiger Biomasse in KWK-Anlagen, zur Sicherstellung einer wettbewerbsneutralen Technologiewahlfreiheit gleich sein, eine Übererfüllung der Nutzungspflicht sollte ökonomisch belohnt werden. Damit die gasförmige und flüssige Biomasse auch tatsächlich effizient in KWK-Anlagen genutzt werden kann, müssen parallel zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) die entsprechenden Anreizstrukturen im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) erhalten bzw. fortentwickelt werden. So ist z.B. im die bei der EEG-Gesetzes-Novellierung vorgesehene Begrenzung des NaWaRo-Bonus für die flüssige Biomasse bis zu einer Anlagengröße von 150 kW kontraproduktiv, da faktisch größere Anlagen als 150 kW ohne NaWaRo-Bonus wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sind und somit ein weiterer Marktausbau und technologischer Innovationsprozess verhindert wird. Selbstverständlich muss die Nachhaltigkeit der eingesetzten Biomassen, so auch der flüssigen Biomassen, gewährleistet und sichergestellt sein. Der BBE befürwortet daher auch die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für die Nutzung von Biomasse im stationären Bereich.

Zu § 8: Erfüllung der Nutzungspflicht durch Kombination erneuerbarer Energien

Neben der Erfüllung der Nutzungspflicht durch einzelne Erneuerbare Energien ermöglicht das Gesetz auch ausdrücklich eine Erfüllung der Nutzungspflicht durch eine Kombination verschiedener erneuerbarer Energien vorsehen. So stellt z.B. die Kombination einer solarthermischen Anlage mit

einem Pelletskessel eine technisch machbare und sehr effiziente erneuerbare Wärmeversorgung dar. Die Übererfüllung der vorgeschriebenen Nutzungspflicht durch eine solche Kombinationslösung sollte durch einen zusätzlichen Kombi-Investitionszuschuss im MAP ökonomisch honoriert werden (s. hierzu a. Begründung zu § 5 Abs. 2).

Zu § 7 Nr. 1: Kraft-Wärme-Kopplung als Ersatzmaßnahme

§ 7 Nr. 1. regelt, dass die Nutzungspflicht als Ersatzmaßnahme als erfüllt gilt, wenn der Wärmeenergiebedarf überwiegend aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz gedeckt wird. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, da die feste Biomasse sowie die gasförmige und flüssige Biomasse hocheffizient in KWK-Anlagen genutzt werden können. Aus ökologischen Gründen ist die Energieerzeugung aus KWK-Anlagen mit erneuerbaren Energien der Energieproduktion aus KWK-Anlagen mit fossiler Energie vorzuziehen. Da es auch Ziel des EEWärmeG nach § 1 ist, fossile Energien zu schonen und die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten zu reduzieren, sollten KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien gegenüber KWK-Anlagen auf Basis fossiler Energien bevorzugt werden. Zumindest sollte der gleiche Nutzungspflichtanteil wie für alle erneuerbaren Energien auch für einen KWK-Anteil aus erneuerbaren Energien festgelegt werden (s. hierzu a. Begründung zu § 5 Abs. 2).

Zu § 7 Nr. 3: Nah- und Fernwärme als Ersatzmaßnahme

§ 7 Nr. 3. regelt, dass die Nutzungspflicht als Ersatzmaßnahme als erfüllt gilt, wenn der Wärmeenergiebedarf unmittelbar aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung gedeckt wird, soweit die Endenergie überwiegend aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz gedeckt wird. Analog zu § 7 Nr. 1. ist diese Regelung grundsätzlich zu begrüßen, sofern die in KWK-Anlagen produzierte Energie aus erneuerbaren Energien stammt. Da es auch Ziel des EEWärmeG nach § 1 ist, fossile Energien zu schonen und die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten zu reduzieren, sollten KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien gegenüber KWK-Anlagen auf Basis fossiler Energien bevorzugt werden. Zumindest sollte der gleiche Nutzungspflichtanteil wie für alle erneuerbaren Energien auch für einen KWK-Anteil aus erneuerbaren Energien bei der Ersatzmaßnahme „Nah- und Fernwärme“ verbindlich festgelegt werden.

Zu § 6 Versorgung mehrerer Gebäude

Die Regelung des § 6 mit der Anerkennung von quartiersbezogenen Gemeinschaftslösungen als Ersatzmaßnahme ist grundsätzlich zu begrüßen, da z.B. durch größere Biomasseanlagen (Hackschnitzelanlagen, Pelletskessel), durch Biomasse-KWK-Anlagen sowie durch Biomasseheizwerke in Verbindung mit Nahwärmesystem mehrere Gebäudeeinheiten ökonomisch effizient gemeinschaftlich mit umweltfreundlicher Biowärme versorgt werden können. Um bei der Ermittlung der gemeinschaftlichen Nutzungspflicht durch Addition der Einzel-Nutzungspflichtanteile eine wettbewerbsneutrale Technologiewahlfreiheit zu gewährleisten, zeigt sich auch in diesem Punkt wiederum, dass für alle erneuerbaren Energien die gleichen Nutzungspflichtanteile festgelegt werden müssen (s. hierzu auch § 5 Absatz 2).

Förderprogramm

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

zu Frage 1: Der BBE befürwortet eine finanzielle Förderung durch das MAP bei einer quantitativen Übererfüllung der gesetzlichen Nutzungspflicht. Vor diesem Hintergrund fordert der BBE in § 5 gleiche Nutzungspflichtanteile für alle erneuerbare Energien. Sollten die Nutzungspflichtanteile für die Solarthermie in § 5 Abs. 1 als Mindeststandard dienen, so sollte auch für die feste Biomasse eine Nutzungspflicht von mindestens 15 Prozent bei Neubauten gelten. Darüber hinaus sollte die Übererfüllung der anteiligen festgesetzten Nutzung mit einem zusätzlichen ökonomischen Anreiz belohnt werden. Dies kann durch die zusätzliche Vergabe von Investitionszuschüssen aus dem Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (MAP) (s.a. § 13 und § 14) für die Überfüllung der anteiligen Nutzung geschehen. Als Fazit müssen höhere mögliche Nutzungsanteile durch die feste Biomasse durch das Gesetz belohnt und nicht im Gegenteil durch wettbewerbsverzerrende höhere Nutzungspflichtanteile bestraft werden.

Zu Frage 2: Um eine dauerhafte positive Marktentwicklung und eine Investitionssicherheit für die Branche zu gewährleisten ist eine Verstetigung und Verrechtlichung des Marktanreizprogrammes zu befürworten. Dabei sind folgende Aspekte zu beachten:

- Rechtliche Verstetigung des MAP: Mittelvolumen in Höhe von 500 Mio. € von 2009 bis 2012 als Mindestsumme festschreiben, Sicherung der Mittel über diesen Zeitraum hinaus, Möglichkeit der Übertragbarkeit der Mittel
- Finanzierung des MAP über: bisherige MAP-Haushaltsmittel, Einnahmen aus Versteigerung von Emissionszertifikaten, Abgaben aus Nichterfüllung der Nutzungspflicht

zu Frage 3: Bei der Fortführung und Verbesserung des MAP empfiehlt der folgende Maßnahmen:

- Umfangreiche Bioenergie-Fördertatbestände und attraktive Förderkonditionen dauerhaft im MAP sichern
- Rechtliche Verstetigung des MAP: Mittelvolumen in Höhe von 500 Mio. € von 2009 bis 2012 als Mindestsumme festschreiben, Sicherung der Mittel über diesen Zeitraum hinaus, Möglichkeit der Übertragbarkeit der Mittel
- Finanzierung des MAP über: bisherige MAP-Haushaltsmittel, Einnahmen aus Versteigerung von Emissionszertifikaten, Abgaben aus Nichterfüllung der Nutzungspflicht
- Anreize über MAP bei Übererfüllung der Nutzungspflicht
- Bundesländer-Regelungen für Altbestand sollten MAP-Förderung erhalten (s. § 15 EEWärmeG, z.B. Baden-Württemberg)

- Bei Übererfüllung der Nutzungspflicht sollte es eine Belohnung durch das MAP geben (Übererfüllungsbonus für Neubauten und Bestand, in § 15 EEWärmeG zu regeln), vergleichbar mit Kombinationsbonus im MAP

Fragen der Fraktion der SPD

Zu Frage 3: Insgesamt kann die Bioenergie besonders bei der Wärmebereitstellung aus Biomasse-Heizwerken in Verbindung mit Nahwärmesystemen sehr hohe ökonomische und ökologische Effizienzen vorweisen, so dass der im Gesetz vorgesehene Anschluss- und Benutzungszwang zur Versorgung z.B. von Neubaugebieten und kommunalen Einrichtungen positive Marktwirkungen zeigen kann und positiv zu bewerten ist. Der Ausbau von Nahwärmenetzen und von Mikro-Wärmenetzen sollte daher zukünftig durch das MAP verstärkt gefördert werden.

Fragen der Fraktion der FDP

Zu Frage 1 und Frage 2: Aus Sicht des BBE sollte den Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt werden, weitergehende gesetzliche Regelungen für die Nutzungspflicht aller erneuerbarer Technologien im Wärmebereich zu erlassen. Initiativen einzelner Bundesländer, eigenständige, den jeweiligen regionalen Erfordernissen, angepasste Regelungen zu treffen, werden jedoch dadurch konterkariert, dass nach § 15 eine Förderung durch Mittel des MAP für Fördertatbestände, die durch die Nutzungspflicht erfasst werden, nicht möglich ist. Dies bedeutet dass eine über den Bund hinausgehende Länderregelung, wie z.B. bereits in Baden-Württemberg durch eine Ausweitung der Nutzungspflicht auf den Gebäudebestand praktiziert, für diese Übererfüllung bestraft werden würde, da für diese Übererfüllung der Bund-Regelung nach vorliegendem Gesetzesentwurf keine MAP-Förderung gewährt wird. Aus ökonomischen, sozialen und ökologischen Aspekten ist diese Regelung sehr kontraproduktiv. Der BBE plädiert daher dafür, dass Bundesländer-Regelungen, die über die Regelung des Bundes hinausgehen, für diese Übererfüllungstatbestände auch eine MAP-Förderung erhalten sollten.

zu Frage 3: Der BBE befürwortet eine finanzielle Förderung durch das MAP bei einer quantitativen Übererfüllung der gesetzlichen Nutzungspflicht. Vor diesem Hintergrund fordert der BBE in § 5 gleiche Nutzungspflichtanteile für alle erneuerbare Energien. Sollten die Nutzungspflichtanteile für die Solarthermie in § 5 Abs. 1 als Mindeststandard dienen, so sollte auch für die feste Biomasse eine Nutzungspflicht von mindestens 15 Prozent bei Neubauten gelten. Darüber hinaus sollte die Übererfüllung der anteiligen festgesetzten Nutzung mit einem zusätzlichen ökonomischen Anreiz belohnt werden. Dies kann durch die zusätzliche Vergabe von Investitionszuschüssen aus dem Marktanzreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (MAP) (s.a. § 13 und § 14) für die Übererfüllung der anteiligen Nutzung geschehen. Als Fazit müssen höhere mögliche Nutzungsanteile durch die feste Biomasse durch das Gesetz belohnt und nicht im Gegenteil durch wettbewerbsverzerrende höhere Nutzungspflichtanteile bestraft werden.